

Juli 2010
erscheint
am 01.07.2010

AMTSBLATT der Gemeinde Lichtenau

www.gemeinde-lichtenau.de

Jahrgang 11, Nr. 7

mit den Ortsteilen
Auerswalde, Biensdorf, Garnsdorf, Krumbach, Merzdorf,
Niederlichtenau, Oberlichtenau und Ottendorf



Herzlichen Glückwunsch zum Schulabschluss!



*In Anerkennung von Fleiß und Ehrgeiz gratulieren wir Ihnen, liebe Absolventen,
zum erfolgreichen Schulabschluss und wünschen Ihnen alles Gute für den weiteren
Bildungsweg und Ihre persönliche Zukunft.*

*Die Mitglieder des Gemeinderates,
die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und
Ihr Dr. Michael Dollak, Bürgermeister*



Öffentliche Bekanntmachungen

Zweckverband „Chemnitztalradweg“, Burgstädter Str. 52, 09236 Claußnitz

Bekanntmachung

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“ für das Jahr 2010

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“ für das Jahr 2010 liegt von Freitag, dem 02.07.2010, bis Dienstag, dem 13.07.2010, (je einschließlich) in der Kämmererei der Gemeindeverwaltung Claußnitz, Burgstädter Straße 52, 09236 Claußnitz, während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Einwohner und Abgabepflichtige können bis einschließlich Donnerstag, dem 22.07.2010 Einwendungen gegen diesen Entwurf erheben. Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt die Versammlung in öffentlicher Sitzung.

Hermisdorf, Verbandsvorsitzender

Zweckverband „Chemnitztalradweg“, Burgstädter Str. 52, 09236 Claußnitz

Einladung

Am Dienstag, dem 27.07.2010, 18.00 Uhr, findet im Museumsbahnhof Markersdorf-Tauro, ehem. Gebäude der Güterverwaltung, Hauptstraße 100, 09236 Claußnitz, die 10. öffentliche Versammlung des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“ statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der 9. Versammlung
4. Informationen des Verbandsvorsitzenden
5. Beschluss über einen Zuschuss zur Sanierung der Eisenbahnbrücke km 10,259
6. Beschluss der Haushaltssatzung 2010 des Zweckverbandes „Chemnitztalradweg“
7. Feststellung der Jahresrechnung 2008
8. Planung des Radweges von Markersdorf ins Muldental – Fragen zur Streckenführung
9. Grundstücksverkäufe, Verpachtungen
10. Anfragen, Verschiedenes

Hermisdorf, Verbandsvorsitzender



Ortsübliche Bekanntmachung

Beschlüsse des Gemeinderates aus seiner öffentlichen Sitzung vom 07.06.2010

B 2010-68

Der Gemeinderat EUR stimmt einstimmig dem vorliegenden Entwurf des Gas-Konzessionsvertrages zur Umsetzung als Vertrag mit der Erdgas Südsachsen GmbH zu.

B 2010-69 bis B 2010-78

Der Gemeinderat beschließt in zehn Einzelbeschlüssen über die Anregungen der Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gemäß § 1(7) BauGB zum Flächennutzungsplan Lichtenau.

B 2010-79 bis B 2010-80

Der Gemeinderat beschließt in zwei Einzelbeschlüssen über die Anregungen der Öffentlichkeit gemäß § 1 (7) BauGB zum Flächennutzungsplan Lichtenau.

B 2010-81

Der Gemeinderat fasst einstimmig den Abwägungsbeschluss zum Flächennutzungsplan Lichtenau:

1. Den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung und des Büro für Städtebau vom Juni 2010 zu folgen und entsprechend der vorab gefassten Einzelbeschlüsse zu verfahren.
2. Die Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB zu eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange und sowie der Nachbargemeinden.
3. Die Abwägungsvorschläge vom Juni 2010 sind Bestandteil dieses und der vorab gefassten Beschlüsse.

B 2010-82

Der Gemeinderat fasst einstimmig den Feststellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan Lichtenau Stand 06/2010:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenau beschließt in öffentlicher Sitzung am 07.06.2010 den Flächennutzungsplan Lichtenau in der Fassung 06/2010.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenau billigt die Begründung zum Flächennutzungsplan mit Umweltbericht in der Fassung 06/2010.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Flächennutzungsplan gemäß § 6 (1) BauGB im Landratsamt des Landkreises Mittelsachsen vorzulegen und zur Genehmigung einzureichen.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, den genehmigten Flächennutzungsplan nach § 6 (5) BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.
5. Dem Flächennutzungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, aus welchen Gründen der Plan nach erfolgter Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.
6. Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

B 2010-83

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe von Bauleistungen für die Sporthalle der Neuen Mittelschule Lichtenau Los 27

– Fassade und Innenputz an den wirtschaftlichsten Bieter:

Fa. Malerwerkstätten Mittweida GmbH
Chemnitzer Straße 28, 09648 Mittweida
für eine Bruttosumme in Höhe von
33.186,78 EUR zu vergeben.

B 2010-84

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe von Bauleistungen für die Sporthalle der Neuen Mittelschule Lichtenau Los 23 – Dachdeckerarbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter:

Fa. Dachdeckermeister S. Klemm
Inhaber Stefan Uhlig
Auerswalder Hauptstr. 68, 09244 Lichtenau
für eine Bruttosumme in Höhe von
77.024,12 EUR zu vergeben.

B 2010-85

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe von Bauleistungen für die Sporthalle der Neuen Mittelschule Lichtenau Los 26 – Alu-Glas-Fassade an den wirtschaftlichsten Bieter:

Fa. Johann Philippi GmbH
Weidenweg 33, 09353 Oberlungwitz
für eine Bruttosumme in Höhe von
140.334,32 EUR zu vergeben.

B 2010-86

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe von Bauleistungen für die Sporthalle der Neuen Mittelschule Lichtenau Los 28 – Trockenbau an den wirtschaftlichsten Bieter:

Fa. Zimmerei und Trockenbau Schreier
Rödelwaldstraße 37, 09123 Chemnitz
für eine Bruttosumme in Höhe von
25.538,47 EUR zu vergeben.

B 2010-87

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe von Bauleistungen für das Investitionsvorhaben „Neue Mittelschule Lichtenau“ Los 11 – Fassade 1. Nachtrag an Fa. Baugeschäft Dipl.-Ing. A. Richter, Garnsdorfer Hauptstr. 33, 09244 Lichtenau für eine Bruttosumme in Höhe von **93.838,29 EUR** zu vergeben.

B 2010-88

Der Gemeinderat Lichtenau ermächtigt einstimmig den Bürgermeister die Vergabe von Bauleistungen für folgende kommunale Bauvorhaben und die Bauverträge nach Prüfung und Wertung der Angebote zu unterzeichnen:

1. Mittelschule Lichtenau **Schulgebäude und Sporthalle** – Los 15 Tischlerarbeiten
2. Mittelschule Lichtenau **Schulgebäude und Sporthalle** – Los 16.1. Fliesenarbeiten
3. Mittelschule Lichtenau – **Sporthalle** – Los 25.1. Sportgeräte fest

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte in der Sitzung am 09.08.2010 in geeigneter Weise über die Submissionsergebnisse und die Firmen, die den Zuschlag erhalten haben.

B 2010-89

Der Gemeinderat beschließt mit 12 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen das Projekt Ersatzneubau Brücke Krumbacher Straße OT Ottendorf zu realisieren.

B 2010-90

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe für den Bau eines Parkplatzes am Bahnweg Oberlichtenau in der Haushaltsstelle 1.6810.9500 aus den Minderausgaben in

der Haushaltsstelle 1.6348.9500 (Bau der Ziegeleistraße) zuzustimmen.

B 2010-91

- Der Gemeinderat beschließt einstimmig die zeitversetzte Weiterführung der Planungen für
1. die Grundschule Auerswalde – Leistungsphasen 1 – 4 gemäß HOAI 2009 im Jahr 2010
 2. die Grundschule Niederlichtenau – Leistungsphasen 1 – 4 gemäß HOAI 2009 im Jahr 2011
 3. bereits vertraglich vereinbarte Leistungen der Grundschulen sind fertig zu stellen und abzurechnen.

B 2010-92

Der Gemeinderat beschließt einstimmig zum Ausbauprogramm der Oberen Siedlung Auerswalde:

1. die ehemaligen Bauabschnitte
- 8. BA **1. TA Karl-Hartig-Straße – 280 m** zwischen: W.-Rathenau-Str. und: August-Bebel-Str. ursprünglich vorgesehen Baujahr: 2011 und
- 11. BA **2. TA Karl-Hartig-Straße – 230 m** zwischen: August-Bebel-Straße und: Schulweg ursprünglich vorgesehen Baujahr: 2014 zum
- 8. BA **neu Karl-Hartig-Straße – 510 m** zusammenzufassen.
2. Zielstellungen für den 8. BA – neu sind:
 - Planung 2010
 - Einstellung der Kosten und Förderung im HH-Plan 2011
 - Bau mit ILEK-Fördermitteln 2011 ev. noch 2012
3. An der Reihenfolge der Bauabschnitte 9, 10, 12 ff nach TA-Beschluss B 2008-10 vom 14.01.2008 wird grundsätzlich festgehalten.

4. Weitere Bauabschnitte sind möglichst zusammenzufassen und eine maximale Straßenbauförderung zu erzielen. Es ist für ausreichenden Planungsvorlauf zu sorgen.
5. Straßenbaumittel sind auf die Teilschnitte zu konzentrieren, in denen noch **keine** öffentliche SW-Erschließung vorhanden ist.

B 2010-93

Der Gemeinderat Lichtenau stellt einstimmig fest, das Belange der Gemeinde Lichtenau durch die 1. Änderung der Festlegungs- u. Abrundungssatzung im OT Hermsdorf der Gemeinde Rossau durch die Erweiterung für ein Eigenheim auf dem Teilflurstück 2/4 Gem. Hermsdorf nicht berührt werden.

B 2010-94

Der Gemeinderat stimmt einstimmig der 1. Verlängerung der Baugenehmigung Az. 06010413 zur Errichtung eines Solardaches über dem zentralen Parkplatz OLI-Park, der Flurstücke 299/3; 301/21 u. 8/2 Gemarkung Oberlichtenau zu.

B 2010-95

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, unter Bezugnahme des Beschlusses B 2010-33 Punkt 2 von den an Fördermitteln gebundenen Eigenmitteln in Höhe von 51.300 EUR für Planungsleistungen 23.700 EUR ohne Fördermittelbindung bereitzustellen.

Nach § 40 Abs. 2 SächsGemO können die Beschlüsse und die zugehörigen Anlagen in ihrem vollen Wortlaut in der Gemeindeverwaltung zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Dr. Michael Pollok
Bürgermeister

Aus dem Rathaus

Der Bürgermeister informiert

Aus der Gemeinderatssitzung vom 07.06.2010

Die letzte Gemeinderatssitzung vor der Sommersitzungspause war von einer umfangreichen Tagesordnung geprägt. Eingangs informierte der Bürgermeister über die nunmehr vorliegende Genehmigung zur **Einrichtung einer 1. Klasse in der Grundschule Ottendorf** für das Schuljahr 2010/2011. Die Schulleiterin Frau Berger fasste die Entwicklung und Lösung dieses großen und schwierigen Problems zusammen und dankte dem Gemeinderat, den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung und den vielen anderen Beteiligten für ihren Einsatz und dem daraus resultierenden Erfolg. Das Ergebnis sorgt zunächst für Entspannung und Freude, verpflichtet aber auch zur Beobachtung und Wachsamkeit.

Im TOP Informationen des Bürgermeisters wurde über den **Vorbereitungsstand von Straßenbauvorhaben** berichtet. Vom Straßenbauamt Chemnitz wurden wir auf Nachfrage darüber informiert, dass für das Vorhaben **S 200 Verlegung bei Ottendorf** nach

den Sommerferien 2010 mit der Ansetzung eines **Erörterungstermins** zu rechnen ist. Danach erfolgt der Planfeststellungsbeschluss. Dieser Beschluss kann nur auf dem Klageweg angefochten werden. Damit sind weitere Verzögerungen nicht auszuschließen. Der gewünschte Abbruch des verfallenen Gasthofes Ottendorf vor der 675-Jahr-Feier konnte leider wegen des Verfahrensstandes nicht bestätigt werden.

Für den **2. Bauabschnitt S 204 in der Ortslage Auerswalde** gibt es zwar Baurecht, aber **kein Haushaltsrecht**. Ziel ist es, die Baumaßnahme ab 2011 einzuordnen. Für den **Ausbau der S 204 Ortslage Oberlichtenau** wurde im Februar 2010 bei der Landesdirektion Chemnitz das **Planfeststellungsverfahren** beantragt. Das Verfahren selbst ist noch nicht eröffnet, so dass auch hier nicht mit kurzfristiger Realisierung zu rechnen ist.

Das kommunale Vorhaben, die **Ortsverbindungsstraße zwischen Merzdorf und der S 200 „Ziegeleistraße“** abschließend auszubauen, **läuft planmäßig**. Diese geförderte

Maßnahme soll Ende Juni 2010 abgeschlossen werden. Der danach vorgesehene Ausbau der „Merzdorfer Straße“ OT Niederlichtenau 2. BA ist noch nicht sicher, da hier noch offene Fragen zur Oberflächenwasser- und Abwasserbeseitigung zu klären sind.

Für die **Umgestaltung des Sportplatzes in Niederlichtenau** wurde die Gemeinde verpflichtet, ein Schallimmissionsgutachten vorzulegen. Mit diesem sollte Klarheit darüber geschaffen werden, inwieweit nahe stehende Wohngebäude vom Sportstättenbetrieb beeinflusst werden. Das Gutachten liegt nunmehr vor und weist nach, dass die Beeinträchtigungen irrelevant und zumutbar sind. Es ist nicht sicher, ob das Vorhaben gefördert und somit gestartet werden kann.

Der Anschluss der **Kindertagesstätte „Zwergenland“** OT Oberlichtenau an das **öffentliche Schmutzwassersystem** ist abgeschlossen.

Fortsetzung nächste Seite

Das anfallende Schmutzwasser gelangt nun über das Kanal- und Pumpsystem in die Kläranlage Frankenberg und wird dort vor-schriftsmäßig gereinigt.

Für die Anschaffung einer Rettungsschere und einer Wärmebildkamera für die Freiwillige Feuerwehr Lichtenau erhielten wir einen Zuwendungsbescheid über 75 % der entstehenden Gesamtkosten. Der Antrag auf Förderung einer neuen Drehleiter fand zunächst keine Berücksichtigung.

Die **Nachnutzung des ehemaligen Rathauses Auerswalde** durch die Einrichtung des „**Projektes I-Caff – Schaffung des Lichtenauer Jugend- und Gemeinschaftszentrums**“ in Trägerschaft des Landesverbandes Landeskirchlicher Gemeinschaften Sachsen e.V. wird **greifbar**. Der Träger erhielt vom Kommunalen Sozialverband Sachsen einen Zuwendungsbescheid über fast 240 TEUR. Dieser Betrag wird mit Eigenmitteln des Zuwendungsempfängers in Höhe von ca. 140 TEUR und Zuwendungsmitteln der Gemeinde Lichtenau in Höhe von 120 TEUR ergänzt. Der Träger steht nun vor der Aufgabe, bis 31.03.2011 das Vorhaben mit einem Gesamtumfang von ca. 500 TEUR umzusetzen. Mit dem Projekt soll auch ein größerer Gemeinschaftsraum entstehen, der auch von der im OT Auerswalde ansässigen Kita, dem Hort und der Grundschule genutzt werden könnte.

Im 1. TOP bestätigte der Gemeinderat den Vertragsentwurf zum Neuabschluss eines **Konzessionsvertrages mit der Erdgas Südsachsen GmbH**. In diesem Vertrag werden die Rechte und Pflichten zur Verlegung von Erdgasleitungen im öffentlichen Straßenraum und deren Vergütung (Konzessionsabgabe) geregelt. Mit diesem Vertrag werden die bestehenden vier Altverträge in einem neuen zusammengefasst. Der Vertrag soll beginnend ab April 2012 für 20 Jahre geschlossen werden. Der anwesende Kommunalbetreuer Herr Osterburg informierte, dass in unserer Gemeinde ca. 50 km Gasleitungen und ca. 23 km Gasanschlussleitungen verlegt sind. Neben den Konzessionsabgaben erhält die Gemeinde anteilige Gewerbesteuer und Anteile aus der Gewinnausschüttung.

Das Thema **Flächennutzungsplan (FNP)** wurde abschließend behandelt. Der Gemeinderat beschäftigte sich mit den Anregungen von Trägern öffentlicher Belange, den Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit zum geänderten 2. Entwurf des Planes. Das Plandokument wurde ergänzt durch eine Aufstellung aller genehmigten Branchen- und Handelsflächen, getrennt nach innenstadt- und nicht innenstadtrelevanten Sortimenten für das Gelände des Oli-Parks. Die Gemeinde hat wegen übergeordneter Planvorgaben keinen Rechtsanspruch, zusätzliche weitere Handels- und Verkaufsflächen einzurichten. Die vorhandenen Einrichtungen stehen aber unter Bestandsschutz. Der Gemeinderat fasste sämtliche Beschlüsse zum FNP einstimmig. Damit kann der Plan bei der Genehmigungsbehörde Landkreis Mittelsachsen eingereicht werden.

Die **Kita „Zwergenland“** erhält im Rahmen des Konjunkturprogramms II und der energetischen Sanierung eine neue Heizungsanla-

ge. Vom beauftragten Planungsbüro wurde die technische Lösung in Form einer **Pelletheizung** vorgestellt und begründet. Durch den Einsatz von Pellets als zertifizierter Brennstoff mit besten Eigenschaften lassen sich Betriebs- und Heizkosten einsparen. Mit der Einrichtung der neuen Heizung wird die vorhandene Ölheizung abgelöst. Der Umbau soll in den Sommermonaten erfolgen. Es wurde vorgeschlagen, zur Sicherung für den Fall, dass im Sommer auch kältere Tage vorkommen könnten, eine Container-Heizung bereit zu stellen. Mit der Neuinstallation wurde eine Firma aus Mühlau beauftragt. Die Gesamtsumme liegt bei rund 67 TEUR.

Für das Großvorhaben **Neue Mittelschule Lichtenau** wurden Vergabebeschlüsse für das **Teilobjekt Neue Turnhalle** gefasst. Dabei ging es um die Lose Fassade, Innenputz, Dachdeckerarbeiten, Alu-Glasfassade und Trockenbau. Weiterhin wurde vom Gemeinderat ein Nachtrag für die Fassade des Schulgebäudes bestätigt. Danach wird nun der gesamte alte Putz abgeschlagen und das Gebäude mit einem zweilagigen neuen Außenputz versehen. Damit wird sowohl eine Forderung der Denkmalschutzbehörde beachtet, aber auch das Risiko später auftretender Altputzschäden minimiert.

Die Leiterin des FB Bauverwaltung Frau Cornelia Franke stellte die Technische Lösung für den **Ersatzneubau** der seit längerem aus Sicherheitsgründen gesperrten **Fußgängerbrücke über den Dorfbach Krumbacher Straße OT Ottendorf** vor. Die Vorstellung löste eine Diskussion darüber aus, inwieweit die für den Bau notwendige Investitionssumme gerechtfertigt ist und mit der öffentlichen Bedeutung dieser Brücke vereinbar ist. Es wurde die Frage diskutiert, ob diese Brücke entbehrlisch ist und zurückgebaut werden kann. Nach kontroverser Diskussion entschied sich der Gemeinderat mehrheitlich, das im Haushalt 2010 eingestellte Vorhaben projekt- und plangemäß mit Eigenmitteln umzusetzen. Nunmehr ist vorgesehen, den Ersatzneubau in den Monaten August bis September 2010 zu realisieren. Die Anregung wird aufgegriffen, dass kommende Ausgaben für Brückensanierungs- und -erneuerungsarbeiten erst dann in den Haushalt eingestellt werden, wenn der Nachweis ihrer Verkehrsbedeutung und Unentbehrlichkeit erbracht ist.

In einem weiteren TOP beschloss der Gemeinderat die **Ausbauplanung für die Grundschulen in Auerswalde und Niederlichtenau** zeitversetzt fortzuführen. Noch in diesem Jahr sollen die Genehmigungsplanungen für die Grundschule Auerswalde erstellt werden. Die Abstellung der Sicherheitsdefizite im Schulgebäude ist vorrangige Aufgabe, die im Jahr 2011 realisiert werden soll. Im Rahmen der Realisierung dieses Sicherheitspakets soll eine Rettungstreppe (2. Rettungsweg) eingebaut, die Elektrik erneuert sowie Brandschutz- und Alarmanlagen eingebaut werden. Der Werkraum (z.Z. 2. OG) soll mit den Garderoben im Erdgeschoss-Flur in dem sogenannten Mehrzweckraum untergebracht werden. Die jetzige Lösung wird von den Aufsichtsbehörden nicht länger mitgetragen.

In der **Grundschule Niederlichtenau** sollen vergleichbare Planungen im Jahr 2011 eingeordnet werden, die dann ab 2012 realisiert

werden könnten. Das Jahr 2010 soll dazu genutzt werden, die in der Grundschule Niederlichtenau und der Sporthalle Niederlichtenau laufenden energetischen Sanierungsmaßnahmen zu realisieren. Dazu kommt der Einbau der Schülerküche und die Schwammsanierung im Obergeschoss. Die Gemeinde muss sich grundsätzlich darauf einstellen, dass alle weiteren Investitionsmaßnahmen in unseren drei Grundschulen mit Eigenmitteln finanziert werden müssen. Förderungen werden grundsätzlich nur noch ausgereicht, wenn der Klassenrichtwert von 25 Schülern je Klasse nachgewiesen werden kann. Dies ist wegen der tatsächlichen Kinder- und Geburtenzahlen bei der Vorhaltung von drei Grundschulen unmöglich.

Im Rahmen des **ILEK-Förderprogramms** sind auch grundhafte **Straßenausbauten** von kommunalen Straßen förderfähig. Die Förderung läuft noch bis einschließlich 2013. Die Gemeinde muss alles unternehmen, mit dieser Möglichkeit weitere kommunale Straßen auszubauen und damit den jährlichen Instandhaltungsaufwand zu minimieren. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat beschlossen, in einem neuen größeren Bauabschnitt, in der **Oberen Siedlung Auerswalde**, die **gesamte Karl-Hartig-Straße** auszuplanen und für den Bau eine entsprechende Förderung zu beantragen. Durch diese Förderung könnten vorgesehene Eigenmittel freigesetzt werden und für andere Investitionsmaßnahmen, wie Schulen und auch weitere Straßen, eingesetzt werden. Der gesamte Ausbau der Siedlung läuft bisher planmäßig.

Mit einer Informationsvorlage wurde darüber informiert, dass noch in diesem Jahr unser gesamtes **Straßennetz befahren** wird. Mit einem Spezialfahrzeug werden im 5 m Abstand Fotos geschossen, die den Straßenzustand, die Abmessung der Nebenanlagen, wie Fußwege, Straßenbeleuchtungen, Verkehrsschilder, Straßeneinläufe u.v.m. dokumentieren. Diese Bilder werden im Winter ausgewertet. Ziel der Auswertung ist es, für die im Rahmen der Doppik-Umstellung erforderlichen **Vermögensbewertungen** durchzuführen. Straßen, Brücken u.ä. sind erhebliche Vermögenswerte, die in die Eröffnungsbilanz eingehen müssen.

Nach gegenwärtigem Stand wird die **Doppik-Einführung** nicht bis zum 01.01.2011 leistbar sein. Deshalb wird nunmehr auf den Einführungsstermin 01.01.2012 orientiert. Die Doppik-Einführung bindet enorme zusätzliche personelle und finanzielle Kapazitäten. Der Freistaat Sachsen hat vorgegeben, dass in allen Städten, Gemeinden und Kreisen die doppelte Buchführung spätestens am 01.01.2013 einzuführen ist.

Mit einer weiteren Vorlage wurde der Gemeinderat zum Stand der **Breitbandversorgung in der Gemeinde Lichtenau** informiert. Im Rahmen der Bedarfs- und Verfügbarkeitsanalyse wurde dokumentiert, dass alle Ortsteile, bis auf Oberlichtenau und Merzdorf, als unterversorgt gelten. In bestimmten Ortsteilen gibt es teilweise akzeptable Versorgungslösungen. Im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt wurde zu einem Teilnahmewettbewerb aufgerufen. Damit wird den Fachfirmen die Chance eingeräumt, die unterversorgten Gebiete ausreichend zu versorgen, wobei sie, um

dies wirtschaftlich erreichen zu können, Zuwendungen erhalten können. Im Rahmen von Verhandlungsverfahren soll dann der oder die Anbieter den Zuschlag erhalten, die die geringste Wirtschaftlichkeitslücke nachweisen kann/können. Wir gehen davon aus, dass das Verfahren in diesem Jahr mit der Zuschlagserteilung an einen geeigneten

Anbieter vorerst abgeschlossen werden kann. Es ist vorgesehen, für jeden der sechs Ortsteile ein Los zu bilden.

Abschließend positionierte sich der Gemeinderat zur möglichen **Bewerbung für die Landesgartenschau 2015**. Gemeinsam mit der Stadt Frankenberg und der Gemeinde

Niederwiesa soll das vorhandene Bewerbungskonzept an die neuen Rahmenbedingungen angepasst werden. Ziel ist es, die Bewerbungsunterlagen fristgemäß bis Ende September 2010 einzureichen.

Dr. Pollok – Bürgermeister
10.06.2010

Warum investiert die Gemeinde Lichtenau in ihre Schulen?

Auch in diesem Jahr gratulieren wir den Schülerinnen und Schülern unserer Mittelschule zum erfolgreichen Schulabschluss (vgl. Titelseite). Insgesamt gibt es voraussichtlich 54 Absolventen, davon 31 Mädchen und 23 Jungen. 45 Schüler machen den Realschulabschluss, davon drei mit Auszeichnung, und 9 den Hauptschulabschluss.

Viele dieser Absolventen haben vor 10 Jahren in einer unserer drei Grundschulen Auerswalde, Ottendorf oder Niederlichtenau ihre Zuckertüte erhalten und dort die ersten vier Jahre ihrer Schulzeit erlebt.

Spätestens seit dem letzten „Pisa-Länder-Vergleich“ ist bekannt: Das Bildungssystem in Sachsen bringt die besten Schüler Deutschlands hervor. Für eine gute Schule sind viele Voraussetzungen erforderlich. Neugierde und bildungshungrige Schüler sind Grundvoraussetzung. Qualifizierung, Motivation und Engagement der Lehrerinnen und Lehrer sind wichtig. Der Einfluss der Eltern während der gesamten Schulzeit, für die Wahl der Schule, des Bildungsweges und für die Berufsorientierung ist nicht zu unterschätzen.

Der Freistaat ist für die Bereitstellung und Finanzierung der Lehrer zuständig. Der Landkreis trägt Verantwortung für die bedarfsgerechte Schulnetzplanung in der Fläche und die Organisation eines funktionierenden Schülertransportsystems. Die **Gemeinde ist Schulträger** unserer drei Grundschulen und unserer Mittelschule. Damit ist sie für den technischen Zustand und die Ausrüstung der Schuleinrichtungen, Schulgebäude, Schulhorte, zugehörige Außenanlagen aber auch der Schulsportstätten wie Sportplätze und Sporthallen zuständig und verantwortlich.

Die unterschiedlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten führen häufig zu Zielkonflikten, die aufgelöst werden müssen. Lösungen sind besonders schwierig, wenn die finanziellen Möglichkeiten schwinden und gespart werden muss. Der Freistaat verfolgt das Ziel, die Personalaufwendungen für Lehrer zu minimieren. Aus diesem Grund hat er strenge Vorgaben für Klassenstärken und Zügigkeiten gemacht. Eine **Mittelschule** muss regelmäßig mindestens 2-zügig sein. Jährlich müssen **mindestens 40 Schulanmeldungen** vorliegen, um den Standort zu sichern. **Grundschulen** dürfen **einzigig** sein und für eine Klassenbildung müssen jährlich **mindestens 15 Schulanmeldungen** vorliegen. Weiterhin sollte eine Klasse nicht mehr als 28 Schüler haben. Bei Überschreiten dieser Zahl ist durch Teilung eine weitere Klasse zu bilden. Der Freistaat hat vorgegeben, dass **Schulbaufördermittel** nur noch ausgereicht werden können, wenn mindestens 25 Schüler (Richtwert) je Klasse und Schuljahr nachgewiesen werden können. Dies wäre in

unserer Gemeinde rein rechnerisch möglich, allerdings nur, wenn wir uns auf zwei Grundschulen stützen und perspektivisch eine Grundschule geopfert würde. Die Gemeinde und sein oberstes Organ der Gemeinderat hält mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln am Erhalt unserer gegenwärtigen **Schulstruktur – bestehend aus 3 einzügigen Grundschulen und einer 2-zügigen Mittelschule** – fest. Wir wollen, dass die Schule im Dorf bleibt und der Grundsatz „kurze Wege für kurze Beine“ mit Leben erfüllt wird. Alle weiteren perspektivischen Ausbau- und Modernisierungsmaßnahmen in den mehr als 100 Jahre alten Schulobjekten müssen künftig ausschließlich mit kommunalen Eigenmitteln, d.h. mit Steuermitteln aus der Gemeindekasse finanziert werden. Die wegen der begrenzten finanziellen Möglichkeiten notwendige Prioritätssetzung für alle in der Gemeinde anstehenden Investitionsaufgaben wird auch in diesem Jahr eine große Herausforderung für den Gemeinderat. In den kommenden Haushaltsberatungen werden dazu mehrheitsfähige Lösungen gesucht und gefunden. Nur das was wir einnehmen, können wir ausgeben.

Natürlich sind mehrzügige, große und zentrale Schulen kostengünstiger zu betreiben. Allerdings werden den Schülern die Mehraufwendungen an Zeit und Geld für den Schulweg bzw. die Vorhaltung eines entsprechenden Schülertransportsystems zugemutet. Dies ist nach unserer Auffassung bei unseren „Kleinen“ unseren Grundschulern besonders problematisch. Viele Eltern wünschen sich kleinere, nahe liegende und überschaubare Schulen im ländlich geprägten Raum mit einem guten Schulklima. Besonders in der Grundschule spielen Faktoren, wie ein kurzer Schulweg, eine pädagogisch individuelle Betreuung in kleinen Klassen oder eine durch die Schuleingangsphase gewohnte Umgebung eine besondere Rolle für die Aufnahmekapazität der Schüler. Darum hat sich der Gemeinderat entschlossen auch künftig drei Grundschulen mit jeweils einer Klasse je Jahrgang zu erhalten.

Schulen standen zu jeder Zeit und stehen auch heute im besonderen Blickfeld der Öffentlichkeit und der kommunalpolitischen Arbeit vor Ort. Die Gemeinde Lichtenau und ihre Rechtsvorläufer haben in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten der Entwicklung und dem Ausbau unseres Schulnetzes viel Aufmerksamkeit und Kraft gewidmet. In unseren Schulen rüsten wir unsere Kinder und unseren Nachwuchs für die Zukunft, für ihr eigenes und damit auch für unser künftiges Leben. Gute Schulen und gute Bildung sind besonders wichtige Grundlagen für die Aus- und Erfüllung des Generationenvertrages. Deshalb darf hier nicht gegezitt werden. Die aktuelle Investitionspolitik der Gemeinde

Lichtenau ist diesem Ziel gewidmet. Schritt für Schritt wurden und werden unsere Schulen weiterentwickelt. Sie werden moderner, sicherer und schöner. Sie sind wichtige Zentren der Kommunikation, der Kultur und des gemeindlichen Lebens. Weil sich die Anforderungen und Möglichkeiten an Schulen ständig verändern, wird deren Entwicklung nie abgeschlossen sein. Schulen wirken in und auf ihre Umgebung. Arbeit, Ergebnisse und das Klima der jeweiligen Schule wird in der Öffentlichkeit bekannt und animiert dazu, in dieser Einrichtung zu lernen. Gute Schulen sind zunehmend wichtiger werdende Ausstattungselemente von Städten und Gemeinden. Die Ansiedlungsentscheidung junger Familien wird ganz wesentlich von der Existenz von Kindereinrichtungen und Schulen, ihrer Ausstattung und Lage, von Inhalt und Qualität ihrer Bildungskonzeptionen und ihres Rufes bestimmt. Natürlich werden bei Ansiedlungsentscheidungen auch Verkehrsanbindungen, Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten, vorhandene soziale und kulturelle Einrichtungen, Sportstätten, das Dorfgemeinschafts- und Vereinsleben einbezogen. Städte und Gemeinden werben mit diesen Standortmerkmalen um Zuzüge. Damit wollen sie der demografisch bedingten rückläufigen Bevölkerungsentwicklung begegnen. Städte und Gemeinden ohne Schulen sind „arm“. Auch deshalb hält die Gemeinde Lichtenau vehement an ihren drei Grundschulen und der Mittelschule fest. Dies wird wegen des Geburtenrückganges und den damit weniger werdenden Schülerzahlen zunehmend schwieriger. Mittelfristig muss und wird es uns gelingen – notfalls auch mit der Festlegung von veränderten Schulbezirken – für alle Schulen die geforderten Mindestschülerzahlen zu erreichen.

Mit der **Neuen Mittelschule Lichtenau** entsteht in zentraler Lage und mit optimalen Verkehrsanbindungen eine sehr moderne, gut ausgestattete und damit zukunftsorientierte Einrichtung. Die bestehende Mittelschule Auerswalde mit ihrem Stammschulgebäude A im OT Auerswalde Schulweg, mit ihrem Profilschulgebäude B im OT Oberlichtenau Obere Hauptstraße und der Schulsportstätte (Sportplatz/Turnhalle) im OT Auerswalde Rathausstraße wurde permanent von den Schulbehörden kritisiert und auf eine Konzentration oder Schließung hingewirkt. Die Schließung der Mittelschulaußenstelle in Ottendorf war ein erster Schritt in diese Richtung. Diese Teilschließung eröffnete aber auch die einmalige Gelegenheit und Möglichkeit zum Um- und Ausbau der Grundschule Ottendorf, zur Umsetzung von Brandschutzauflagen, der Modernisierung, Energieeinsparung und schließlich auch der Anbindung des Schulhortes. Alle Chancen und Möglichkeiten wurden zielstrebig genutzt.

Fortsetzung nächste Seite

Die Herstellungs- und Ausrüstungskosten für die Neue Mittelschule Lichtenau im OT Oberlichtenau sind mit fast 10 Mio. EURO enorm. Dank einer überraschend überdurchschnittlichen Förderung durch die europäische Gemeinschaft und den Freistaat Sachsen wird dieses Vorhaben finanzierbar. Der Umbau des unter Denkmalschutz stehenden alten Fabrikgebäudes (ehem. Fa. Klingner, dann Trikotex, zuletzt Schiesser AG) bringt viele Probleme, manche Überraschungen und auch ungewünschte Mehrkosten. Mit dem Neubau einer Schulsporthalle, der Einrichtung von Schulgarten, Freisport- und anderer Außenanlagen entsteht in nahezu idealer Lage ein moderner Schulkomplex. Am Standort der neuen Mittelschule in der Bahnhofstraße 11 werden für Turnhalle und Schule ca. 8 Mio. EUR bis 2011 verbaut. Die Turnhalle wird zu 60 % und die Schule sogar zu 80 % aus Fördergeldern gebaut. Über den Baufortschritt informieren wir regelmäßig im Lichtenauer Amtsblatt. Der Bauumfang bindet maßgebliche Kapazitäten des Gemeindehaushaltes und der Verwaltungskraft des Rathauses. Im Gemeinderat wird regelmäßig über das Vorgehen beraten und Vergabeentschlüsse werden gefasst. Trotz der hohen Förderquoten sind allein dieses Jahr Eigenmittel i.H.v. ca. 900.000 EUR eingeplant, die anderen Bereichen, wie dem Straßenbau oder konsumtiven Ausgaben, nicht zur Verfügung stehen. Somit drängt sich die Frage auf, warum derartige Anstrengungen mit dem Schwerpunkt Bildungsvoraussetzungen getätigt werden? Wissen als Folge von Bildung ist der Motor für nachhaltiges Wachstum. Eine solide Ausbildung ist die beste Versicherung der jungen Lichtenauer gegen Arbeitslosigkeit. Ein qualitativ hohes Niveau bei der Beschäftigungsfähigkeit unserer Schülerinnen und Schüler, lässt sich nicht punktuell ausbilden, sondern ist Ergebnis eines kontinuierlichen Schullebens. Lichtenau legt nicht den Lehrplan fest, aber wir sichern die Rahmenbedingungen für eine hochwertige und moderne Lernatmosphäre, die Schüler und Lehrer gleichermaßen zu Erfolgen motivieren. Zudem begreift die Gemeinde Lichtenau Bildung als höchste Form der Wirtschaftsförderung. Die unmittelbare Nähe zur KITA, und zur Jugend- und Seniorenbegegnungsstätte wird weitere Synergieeffekte bringen. Durch den erfolgten Ankauf weiterer angrenzender Flächen ergeben sich perspektivisch zusätzliche Möglichkeiten und Aufgaben. Die Neue Mittelschule Lichtenau wird in die Geschichte der Gemeinde als das bisher größte, komplizierteste, teuerste und wichtigste Bauvorhaben eingehen. Wir hoffen sehr, dass diese neue Schule im Jahre 2011 planmäßig eingeweiht werden kann. Bis dahin gibt es für alle Beteiligten sehr viel Arbeit.

Der hohe Wert und Gewinn für die Bildung unserer Schüler, für die Motivation und Engagement der Lehrer, für die Attraktivität unserer Gemeinde und die Sicherung unserer Zukunft lässt sich nicht an Zahlen festmachen. Da die Mittelschulwahl eine freie Entscheidung jedes Schülers ist, gehen wir davon aus, dass wir im Wettbewerb der Mittelschulen untereinander gute Chancen haben, immer die notwendigen Schülerzahlen zu organisieren. Mehr als 50 % aller Mittelschüler kommen aus dem südlich an

unsere Gemeinde angrenzenden Chemnitzer Raum.

Die interessante und ausbaufähige **Ganztagskonzeption** – Schüler frühzeitig, bedarfsgerecht und kontinuierlich für die in unserer Region erforderlichen Ausbildungen, Berufsbilder und Arbeitsplätze zu interessieren und zu orientieren – wird Früchte tragen. Auf Grund der demografischen Veränderungen zeichnet sich schon jetzt ab, dass entsprechend gut ausgebildete und motivierte Nachwuchskräfte für unsere Wirtschaft knapper werden. Hier gilt es gegenzusteuern, neue Aufgaben zu lösen und neue bessere Wege für die Ausbildung und zur Berufsorientierung zu finden.

In den vergangenen Wochen und Monaten bewegte und beherrschte ein Thema die Bevölkerung und Stimmung in unserer Gemeinde. Dies war die Sorge um Einrichtung einer **1. Klasse in der Grundschule Ottendorf** für das kommende Schuljahr 2010/2011. Der Gemeinderat hat 2009 durch Beschluss die Schulbezirksgrenzen für das Schuljahr 2010/2011 festgelegt. Die Lösung sollte einfach und transparent sein. **Sie verfolgt den Ansatz, schon früh mit festen Schulbezirken Klarheit und Berechenbarkeit** bei Eltern und Schülern hinsichtlich der konkret zugeordneten Grundschule zu schaffen. Permanente Veränderungen der Schulbezirke verunsichern Eltern und Schüler, führen zu Irritationen, Härten und Frust. Der Schulbezirk für die Grundschule Ottendorf besteht aus den Gemarkungen Garnsdorf, Ottendorf, Krumbach und Biensdorf. Die Gemarkung Auerswalde ist der Schulbezirk für die Grundschule Auerswalde. Die Gemarkungen Oberlichtenau, Niederlichtenau und Merzdorf bilden den Schulbezirk für die Grundschule Niederlichtenau. In den kommenden Jahren muss der Gemeinderat wenn nötig durch **geeignete Schulbezirkfestlegungen** für den Erhalt unserer drei Grundschulen sorgen. Das heißt auch Verständnis bei Betroffenen zu gewinnen und geeignete Kompromisse zu finden. Das Schließen einer unserer drei Grundschulen ist gegenwärtig kein Thema. Statt dessen müssen wir dafür Sorge tragen, dass dem Gleichbehandlungsgrundsatz folgend, durch weitere Investitionen in den Grundschulen Auerswalde und Niederlichtenau mittelfristig das beispielgebende Niveau der Grundschule Ottendorf erreicht wird.

Leider erreichten wir im Schulbezirk für die **Grundschule Ottendorf** im ersten Anlauf nicht die geforderte Mindestschülerzahl von 15. Daraufhin leitete das Sächsische Staatsministerium für Kultus und Sport eine Anhörung zu einem beabsichtigten Mitwirkungsentzug ein. Das hätte für die GS Ottendorf den Verlust der ersten Klasse und für die Kinder eine Aufteilung in andere entferntere Schulen bedeutet. Diese Entscheidung wäre bitter gewesen, auch weil in die GS Ottendorf in den letzten Jahren mehr als eine Million Euro geflossen sind. Das ehrwürdige Schulhaus wurde so allen pädagogischen und sicherheitstechnischen Anforderungen angepasst. Mit 14 Anmeldungen und mit Blick auf die überdurchschnittliche Zahl möglicher Anmeldungen für das Schuljahr 2011/2012 stellten Schulleitung und Gemeinde einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung. Parallel dazu wurden vielfältige

Maßnahmen eingeleitet, Initiativen und Aktionen gestartet, um weitere Schüler zu gewinnen. Es wurde mit Eltern außerhalb unserer Gemeinde und mit Eltern in anderen Schulbezirken unserer Gemeinde gesprochen, um diese zu bewegen, ihr Kind wegen der besonderen Situation in der Grundschule Ottendorf anzumelden. Eltern, Bürgerinnen und Bürger vorwiegend aus dem Schulbezirk der Grundschule Ottendorf verfassten eine Petition und sammelten rund 1800 Unterschriften für die Bildung einer 1. Klasse und damit den Erhalt der bis heute einzigen umfassend ausgebauten und sanierten Grundschule in unserer Gemeinde. Engagierte Bürger kümmerten sich privat, berieten und debattierten intensiv. Es wurden Emotionen der Elternschaft an die Entscheidungsträger herangetragen. Dies verdient großen Respekt. Schließlich gelang es durch diese engagierten Aktionen und zielgerichtete Überzeugungsarbeit, aber auch eine ausreichende Portion Glück, zwei weitere Schüler anzumelden. Das zuständige Ministerium für Kultus und Sport hat wegen dieser neuen Situation – 16 Anmeldungen – das Verfahren zum Mitwirkungsentzug eingestellt und die Einrichtung einer 1. Klasse in der Grundschule Ottendorf für das Schuljahr 2010/2011 bescheinigt. Der drohende Einschnitt in eine bewährte Struktur der örtlichen Gemeinschaft bündelte Kräfte und aktivierte beeindruckendes bürgerschaftliches Engagement. Während die Gemeindeverwaltung über den vom Gesetz vorgesehenen Weg im Anhörungsverfahren die Begründung für das öffentliche Interesse an allen drei Grundschulen einreichte, konnten Bürger und Eltern die Emotionen und die drohenden Konsequenzen für die Ottendorfer Kinder zu Aktivitäten formen. Die Anstrengungen endeten mit dem gewünschten Ergebnis.

Der gesamte Vorgang hat gezeigt, wie wichtig es ist, die Aktivitäten zu koordinieren und zu bündeln, um schließlich Erfolg zu haben. Ohne einzelne Namen zu nennen, möchte ich all denen sehr herzlich danken, die mutig, engagiert und entschlossen, auf unterschiedliche Art und Weise zu diesem beachtlichen Ergebnis beigetragen haben. Der Einsatz und Aufwand wurde belohnt. Es kann für die Perspektive leider nicht ausgeschlossen werden, dass wir wieder in ähnlich gelagerte Situationen gelangen. Der **Erhalt aller drei Grundschulen** ist eine sehr wichtige und vorrangige gesamtgemeindliche Aufgabe aller Bürgerinnen und Bürger. Die Aufgabenlösung wird in Zukunft schwieriger und langfristig nur gelingen, wenn wir uns solidarisch verhalten und gemeinsam vorgehen. Die gemachten Erfahrungen sind deshalb sehr nützlich. Allerdings dürfen wir uns auch neuen Gedanken und anderen Lösungsansätzen nicht grundsätzlich verweigern. Rechtzeitig müssen Überlegungen zu perspektivisch möglichen, sinnvollen oder zwingenden Alternativen mit Betrachtung aller Vor- und Nachteile angestellt werden.

Ich wünsche allen Schülern, Eltern und Lehrern nach einem anstrengenden und bewegtem Schuljahr erholsame Ferien und eine gute Zeit um viel Kraft für die Bewältigung kommender Aufgaben zu schöpfen.

Dr. Michael Pollok – Bürgermeister
10.06.2010



Informationen aus der Bauverwaltung

Straßensperrungen und Verkehrseinschränkungen Juli 2010

Ort	Zeitraum	Verkehrseinschränkungen	Grund
OT Auerswalde Schulweg	ab 03.05.2010	Vollsperrung Anlieger frei bis Baustelle	Gemeinschaftsmaßnahme mit RZV/ZWA, Trinkwasser, Schmutzwasser, Straßenbau
OT Ottendorf Fußgängerbrücke zw. Hohe Straße und Krumbacher Str.	ab sofort	Vollsperrung	Brückenschäden, straßenseitiges Widerlager

Auf Grund von kommunalen **Straßeninstandsetzungsmaßnahmen** kann es im Zeitraum vom 28.06.2010 bis 30.09.2010 zu teilweisen Verkehrseinschränkungen auf folgenden Straßen kommen: Chemnitzer Landstraße, Straßennetz der Siedlungen Sonnenland und am Vorwerk, Lichtenauer Weg, Ottendorfer Straße, An der Autobahn, Auerswalder Höhe, Siedlung, An den Pfarrfichten, Bahnhofstraße, Thomas-Müntzer-Straße, Dammstraße, Kirchgasse, Merzdorfer Straße, Biensdorfer Straße, Zufahrt Hauptstraße 91, 93, 95, Zufahrt Dorfstraße 11, 12, 13, 14, Hohlweg, Fabrikstraße, Birkenweg, Waldstraße, Gottfried-Schenker-Straße, Schulstraße, Am Sportplatz, Am Bahnhof, Feldstraße, Kirchberg, Pappelweg.

Bei allen Baumaßnahmen wird grundsätzlich ein eingeschränkter Anliegerverkehr gesichert!

Wichtiger Hinweis an Grundstücksanlieger der Baumaßnahme: Grenzmarken/Grenzpunkte im Bauabschnitt sowie Leitungen von seinem Grundstück/auf seinem Grundstück sind im Baufeld zu markieren und zu sichern.

Dr. Michael Pollok, Bürgermeister



Informationen aus der Hauptverwaltung

Der aktuelle Tipp – Sichere Schwimmflügel

- Sie müssen mit mindestens zwei Luftkammern und mit Sicherheitsventilen ausgestattet sein. Das ist wichtig, dass der Auftrieb auch dann noch vorhanden ist, wenn sich einmal ein Ventil geöffnet hat und damit die Luft nicht vollständig entweichen kann.
 - Die Größe der Schwimmflügel richtet sich nach dem Alter des Kindes und des Armmumfangs. Sie dürfen nicht rutschen, aber auch nicht einschnüren.
 - Die Luftkammern erst aufblasen, wenn der Flügel am Arm ist. Nicht ganz voll aufblasen, damit die Blutzirkulation am Arm nicht gestört ist und die Schweißnähte nicht platzen.
 - Aufblasbare Plastikschwimmhilfen kühl und trocken aufbewahren. Das Material kann spröde und somit undicht werden.
 - Zur Reinigung nur Seifenwasser verwenden.
- Vorsicht:** Nichtschwimmer haben sich im tiefen Wasser bzw. im Schwimmerbereich eines Bades **nicht** aufzuhalten!
Auch im Beisein von Erwachsenen kann so ein Ausflug ins tiefe Wasser tödlich enden. Kinder sollten im seichten Wasser auch mit Schwimmhilfen immer beaufsichtigt werden.
- Noch ein Tipp gefällig?**
- Kinder unter sieben Jahren dürfen nach geltenden Recht nicht ohne Aufsichtsperson, die mindestens 16 Jahre alt sein muss, in ein öffentliches Schwimmbad. Ein 8-jähriges Kind kann daher von der rechtlichen Seite her ohne rechtliche Hindernisse allein ein öffentliches Schwimmbad besuchen. Eltern sollten bei der Entscheidung, ein Kind allein ins Schwimmbad gehen zu lassen, jedoch folgendes beachten: Wie selbstständig ist es, wie erfahren ist es, wie schätzen Sie seine Vorsicht und Zuverlässigkeit ein – und im speziellen Fall natürlich: Kann es sicher schwimmen und im Wasser auch bei unvorhergesehenen Situationen auch in richtiger Weise reagieren?
 - In der Auslegung des Gesetzes zur elterlichen Aufsichtspflicht werden solche Einflussgrößen nämlich mit einbezogen.
- Merke:** Der Umfang der elterlichen Aufsichtspflicht ist von so genannten kinderbezogenen und ortsbezogenen Faktoren abhängig!

Ihr Schwimm-Meister
Stephan Kern

Neue Staatsbürger in Lichtenau

Im Freistaat Sachsen wurden im vergangenen Jahr 731 Einwanderern die deutsche Staatsbürgerschaft verliehen.

In Lichtenau haben zwei von ihnen eine neue Heimat gefunden. Am 05.06.2010 gab es dazu einen zentralen Festakt im Sächsischen Landtag. Im Vorfeld lud Dr. Michael Pollok die neuen Staatsbürger zu einem Begrüßungsgespräch ins Rathaus ein um über die Gemeinde und ihre Menschen zu berichten, aber auch um Brücken zwischen der alten und der neuen Heimat zu schlagen.

Gern folgte Frau Kaulvers der Einladung, die aus China nach Lichtenau einwanderte und schon seit einigen Jahren in unserer

Gemeinde lebt. Hier heiratete sie in eine Lichtenauer Familie ein. Auf die Frage, womit sie am liebsten ihre Freizeit gestalten, antwortete sie: „Ich liebe Bilder und zeichne sehr gern.“

Damit passt sie gut in ihre Familie, denn ihr Ehemann ist der Enkel des bekannten Niederlichtenauer Malers Fischer. Zusätzlich arbeitet sie gern mit Kindern zusammen und kann sich auch Vorstellen über die chinesische Kultur und Sprache zu erzählen. Wir heißen im Namen aller Lichtenauerinnen und Lichtenauer unsere neuen Mitbürger herzlich willkommen.

i.A. Martin Lohse, Referent
Dr. Michael Pollok, Bürgermeister

Einsätze der Feuerwehren im Monat Mai

24.05.2010, 03:32 Uhr FF Ottendorf
Brandmeldeanlage Schenker Fehlalarm

Hübschmann
Gemeindewehrleiter

Bearbeitung anonymer Hinweise

In unregelmäßigen Abständen erreichen uns Lob, Dank oder Kritik. Auch Hinweise zu Missständen, Ordnungswidrigkeiten oder Verbesserungsvorschläge treffen im Rathaus ein. Dafür vielen Dank. Wir greifen natürlich auch gern anonyme Hinweise auf und gehen diesen nach, allerdings ist es uns

nicht möglich auf diese zu antworten. Auch uns ist so die Möglichkeit genommen weitere Fragen zu stellen oder Sachverhaltsaufklärung zu betreiben. Wir danken für Ihr Verständnis.

i.A. **Martin Lohse**, Referent
Dr. Michael Pollok, Bürgermeister



Informationen anderer Behörden und Verbände

Mittelsachsens ländlicher Raum – Erweiterte Fördermöglichkeiten über die Richtlinie zur Integrierten ländlichen Entwicklung 2007 (RL ILE/2007)

Rund 85 Prozent der Einwohner des Landkreises Mittelsachsen leben im ländlichen Raum, weil sie ihn als attraktive Wohn- und Arbeitsstätte schätzen. Trotz der mitunter schwierigen Rahmenbedingungen bedeutet Wohnen auf dem Land für viele eine gute Möglichkeit, Familie, Beruf und persönliche Interessen fernab von der Geschäftigkeit und Anonymität größerer Städte zu vereinen. Und wer ländliche Bausubstanz umnutzen möchte, kann dabei sogar von verschiedenen Fördermöglichkeiten profitieren.

Für das Nutzen der Fördermöglichkeiten im Rahmen der Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte im Landkreis Mittelsachsen ist das Wirken der ILE-Region SachsenKreuz+ von großer Bedeutung. Über das Regionalmanagement unterstützt die Region die Realisierung von Vorhaben im ländlichen Raum und steht als erster Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung. Wichtiges Förderinstrument ist dabei die Richtlinie zur Integrierten ländlichen Entwicklung (RL ILE/2007), deren Bewilligungsbehörde der Landkreis ist. Das Regionalmanagement informiert zu dieser und anderen Fachförderlinien und arbeitet eng mit den Städten und Gemeinden in der Region zusammen. Zur Gebietskulisse des ländlichen Raums im Landkreis Mittelsachsen zählen alle Orte bis 5.000 Einwohner. Zur ILE-Region SachsenKreuz+ gehören die Kommunen Altmittweida, Bockelwitz, Ebersbach, Geringswalde, Großweitzschen, Harta, Kriebstein, Leisnig, Lichtenau, Mittweida, Waldheim und Ziegra-Knobelsdorf.

SachsenKreuz+

FLUSSAUFWÄRTS - LUST AUF LAND

Kontakt Regionalmanagement:

Regionalmanagement der ILE-Region
SachsenKreuz+
PlanerNetzwerk PLA.NET
Straße der Freiheit 3
04769 Sorzig-Ablaß OT Kemmlitz
Telefon: 034 362 – 31 650 Herr Schilke
034 362 – 37 98 00 Frau Glöckner
Fax: 034 362 – 31 647
E-Mail: info@planernetzwerk.de
Internet: www.planernetzwerk.de
www.sachsenkreuzplus.de

Überblick Fördermöglichkeiten im ländlichen Raum

Wer wissen möchte, ob eine Förderung für sein geplantes Projekt in Frage kommt und

welche Kriterien dabei zu erfüllen sind, erhält beim Regionalmanagement der ILE-Region SachsenKreuz+ oder der Landkreisverwaltung Hilfe und Unterstützung im Vorfeld der Antragstellung.

A: Beschäftigungswirksame Maßnahmen

Kleine, mittelständische und Kleinstunternehmen prägen in großer Vielfalt die Wirtschaft in den Dörfern und Städten unserer Region. Aus Tradition, familiären und sozialen Gründen sind insbesondere die Handwerksbetriebe standortverbunden. Nicht selten finden sich die Betriebsstätten in ortsbildprägenden Gebäuden wieder.

Die Umnutzung leerstehender oder ungenutzter ländlicher Bausubstanz für wirtschaftliche Zwecke, insbesondere für die Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen, oder die Erhaltung und Entwicklung der Außenhülle von gewerblich genutzten Gebäuden können in den Genuss eines Zuschusses aus dem regionalen Budget der ILE-Region SachsenKreuz+ kommen. Ein bereits realisiertes Beispiel hierfür sind die Räume der Tierarztpraxis von Nora Große-Uhlmann in Queckhain bei Leisnig. Aber auch investive Maßnahmen zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen, zum Beispiel die Einrichtung eines Dorfladens, können Anspruch auf Förderung haben. Zu diesen Investitionen zählt auch die Versorgung mit Breitbandtechnologien.

B: Landtourismus

Investive Maßnahmen zur Schaffung öffentlich zugänglicher, kleiner touristischer Infrastrukturen erhalten ebenfalls Fördermittel

aus der Richtlinie ILE. Ob z.B. Wander- oder Themenweg, Rastplatz, Abenteuerspielplatz oder Schlechtwetterangebot zur Verlängerung der Saison – die Einsatzmöglichkeiten sind sehr vielfältig. Und auch für kleine Beherbergungsbetriebe in ländlicher Bausubstanz ist eine Förderung möglich.

C: Technische kommunale Infrastruktur

Der Ausbau von Ortsstraßen, kommunalen Gehwegen und Straßenbeleuchtung sowie Gemeindeverbindungsstraßen ist ebenfalls Teil der Fördermöglichkeiten der Richtlinie ILE.

D: Verbesserung der Agrarstruktur

Insbesondere der ländliche Wegebau und die Ländliche Neuordnung stehen hier im Fokus.

E: Bauliche Maßnahmen für private Wohnzwecke

Für die Umnutzung oder Wiedernutzung leerstehender oder ungenutzter ländlicher Bausubstanz als Hauptwohnsitz stehen Fördermittel im regionalen Budget zur Verfügung. Auf diese Weise gelang es auch Familie Hörig aus Heiligenborn (Waldheim), ein altes Wohnstallhaus herzurichten und in ein Schmuckstück zu verwandeln (siehe Fotos). Insbesondere junge Familien oder jung verheiratete Ehepaare erhalten einen Förderbonus von 10 Prozent.

F: Siedlungsökologische Maßnahmen

Hochwasserschutz und der Abbruch oder Rückbau von baulichen Anlagen und Flächenentsiegelung, die zur Erhaltung und Weiterentwicklung der orts- und regionaltypischen Siedlungs- und Landschaftsstruktur dienen, haben die Möglichkeit einer Förderung aus der RL ILE. So zum Beispiel wurde



Gebäude vor der Baumaßnahme und nach deren Umsetzung

Fotos: Hörig

der Abriss eines verfallenen Wohn- und Stallgebäudes in Lauenhain (Mittweida) in den Katalog der förderwürdigen Maßnahmen aufgenommen. Ebenso als förderwürdig wurde der Bau eines Regenrückhaltebeckens in Kriebethal (Kriebstein) eingestuft.

G: Soziokulturelle Infrastruktur und ländliches Kulturerbe

Mit Fördermitteln können in diesem Bereich Maßnahmen für öffentlich zugängliche Dienstleistungen zur Grundversorgung in vorhandener Bausubstanz unterstützt werden. Hierzu zählen u.a. die Sanierung der Außenhülle kirchlich genutzter Gebäude oder auch der Neu- und Ausbau öffentlich nutzbarer Freianlagen, z.B. Spielplätze. Auch Wiederherstellung des Spielplatzes im ehemaligen Pfarrgarten in Mockritz (Großweitzschen) konnte mit Hilfe der ILE-Mittel gefördert werden. Die

Außensanierung des Pfarrhauses in Auerswalde (Lichtenau) durch die St.-Ursula-Kirchgemeinde wurde als förderwürdig eingestuft und wird, sobald der Förderbescheid eingetroffen ist, in Angriff genommen. Aber auch die Qualifizierung leitender ehrenamtlicher Akteure, Investitionen in Vereinshäuser oder Kinder- und Jugendeinrichtungen oder die Unterstützung von Investitionen in Vereinsanlagen zur Entwicklung des dörflichen Gemeinschaftslebens gehören zu den soziokulturellen Vorhaben im Sinne der Richtlinie ILE. Investitionen zum Erhalt, zur Pflege und Weiterentwicklung des ländlichen Kulturerbes, insbesondere historisch wertvoller Parkanlagen, können ebenfalls bezuschusst werden.

H: Strategieentwicklung

Auch die konzeptionelle Vorbereitung und Begleitung einzelner Vorhaben können z.B.

im Rahmen vom Machbarkeitsstudien oder Projektmanagements unterstützt werden.

Die genannten Fördermöglichkeiten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, geben jedoch einen Einblick in die umfangreichen Möglichkeiten der Bezuschussung durch die Richtlinie ILE.

Weitere Informationen erhalten Sie in Broschüren zu den Themen Wirtschaft im ländlichen Raum und Wohnen im ländlichen Raum, die auf der Webseite des Landkreises Mittelsachsen unter <http://www.landkreis-mittelsachsen.de/buergerservice/fachbereiche/6360.html> zum kostenlosen Download zur Verfügung stehen.

Claudia Glöckner

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege



Termine Juli 2010

- Der Gemeinderat hat Sommerpause, die nächste Gemeinderatssitzung findet am Montag, dem 09. August, im Ratssaal der Gemeinde Lichtenau, Auerswalder Hauptstraße 2 um 19 Uhr statt.
- **Achtung:** Die Tagesordnungen zu den Sitzungen des Gemeinderates werden nach unserer Bekanntmachungssatzung an der Anschlagtafel OT Auerswalde, Auerswalder Hauptstraße 2 (Rathaus) und an der Anschlagtafel OT Ottendorf, Schulstraße 15 (Zur Amtsstube) ausgehängt und zusätzlich werden die Tagesordnungen auch auf unserer Homepage www.gemeinde-lichtenau.de unter der Rubrik „Aktuelles → Termine“ veröffentlicht.
- **Sprechzeit des Bürgermeisters Herrn Dr. Michael Pollok:** Jederzeit nach tel. Vereinbarung von Ort und Zeit unter 037208/80069.

Gemeindeverwaltung im Rathaus Lichtenau, Auerswalder Hauptstraße 2, 09244 Lichtenau

Telefon: 037208/80010
Fax: 037208/80055
E-Mail: post@gemeinde-lichtenau.de
Internet: www.gemeinde-lichtenau.de

Öffnungszeiten:

Montag: 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und
13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

- **Sprechzeit der Friedensrichter – Herr Peter Wirth oder Herr Andreas Schröcke:**

Dienstag, den 13.07.2010, 15.30 – 18.00 Uhr, im Rathaus Lichtenau (Erdgeschoss Zimmer 1.07, Tel.: 037208/80061)

ÖFFNUNGSZEITEN:

Bücherei Oberlichtenau

Auerswalder Straße 4 (Kita Zwergenland)
dienstags von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet
(Telefon-Nr.: 037208/884167)

Bücherei Niederlichtenau

Merzdorfer Straße 1 (Grundschule)
mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr geöffnet
(kein Telefon)

DRK Kinder- und Jugendtreff

Auerswalder Straße 8,
Tel.: 037208/884481
Montag: geschlossen
Dienstag: 14.00 – 20.30 Uhr
Mittwoch: 14.00 – 20.30 Uhr
Donnerstag: 14.00 – 20.30 Uhr
Freitag: 14.00 – 22.30 Uhr
Sonnabend: jeden 1. und 3. Sonnabend im Monat
14.00 – 20.30 Uhr

WICHTIGE RUFNUMMERN:

Polizei – Notruf 110
Feuerwehr, Rettungsdienst – Notruf 112

NEU – Krankentransport

Tel.: 03731/19222
Fax Leitstelle Freiberg (auch für Gehörlose) Fax: 03731/32225
E-Mail Leitstelle Freiberg: rettungsleitstelle-freiberg@t-online.de

Havarie Trinkwasser/ Abwasser ZWA Hainichen

Tel.: 0151/12644995, www.zwa-mev.de
Trinkwasser RZV Lugau/Glauchau
Tel.: 03763/405-405,
www.rzv-glauchau.de

Havarie Elektroenergie, envia-Notdienst

Tel.: 01802/305070, www.enviam.de

Havarie Erdgas – Erdgas Südsachsen

Tel.: 0371/451444
www.erdgas-suedsachsen.de

Polizei Mittweida

Tel.: 03727/980-100

Hochwasserinformationen

www.hochwasserzentrum.sachsen.de
www.smul.sachsen.de/lfulg
Sprachansage Hochwasserwarnungen
Information Tel.: 0351/8928261
Messwertansage im Landeshochwasserzentrum Tel.: 0351/8928260
MDR-Videotext ab Seite 530
Information Aktuelle Wasserstände

Landkreis Mittelsachsen

Tel.: 03731/799-0
www.landkreis-mittelsachsen.de

Waldbrandwarnungen:

www.landkreis-mittelsachsen.de
Aktuelles → Waldbrandwarnstufen
www.sachsenforst.de → aktuelle Waldbrandgefährdung → Liste der Warnstufen

Redaktionsschluss Amtsblatt:

Montag, den 19.07.2010 im Rathaus Lichtenau (Erdgeschoss Zimmer 1.06)

i. A. **Martin Lohse**, Referent
Dr. Michael Pollok, Bürgermeister

Herausgeber:

Gemeinde Lichtenau, Tel.: (03 72 08) 8 00 10, Fax 8 00 55
E-Mail: post@gemeinde-lichtenau.de
www.gemeinde-lichtenau.de

Verantwortlich für den Inhalt:

amtlicher Teil: Dr. Michael Pollok, Bürgermeister
nichtamtlicher Teil: die Redaktion

Verantwortlich für Anzeigen/Design/Druck:

C. G. Roßberg, Gewerbering 11, 09669 Frankenberg/Sa.,
Tel.: (03 72 06) 33 10, Fax: 20 93, E-Mail: info@rossberg.de

Verantwortlich für die Verteilung:

WVD Zustellservice GmbH,
Vertriebsreklamation: 0371/5289200
E-Mail: S.Stecher@WVD-Vertrieb.de

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:

Montag, den 19.07.2010, im Rathaus Lichtenau, Auerswalder Hauptstraße 2, 09244 Lichtenau, Erdgeschoss Zimmer 1.06



Veranstaltungsplan

Veranstaltungsplan der Gemeinde Lichtenau 2010

Datum	Uhrzeit /Veranstaltung	Veranstaltungsort	Veranstalter
Fr. 02.07. So. 04.07.	22. Internationales Krumbacher Motorradcamp	Fabrikstraße 5 OT Krumbach Tel.: 037208/73777	Motorradfreunde Krumbach e.V. www.motorradfreunde-krumbach.de
Fr. 02.07.	18.00 Uhr Unterhaltsames indonesisches Festmahl	Hohe Straße 28, OT Ottendorf Tel.: 037208/877848	MIO Made in Ottendorf www.mio-minicamping.de
Sa. 03.07.	13.00 – 20.00 Uhr Hoffest Auerswalde	Bauhofgelände und Rittergut OT Auerswalde	Rassegeflügelverein Chemnitztal e.V. Rassekaninchenverein S 12 Auersw.
Sa. 03.07.	18.00 Uhr Schweinegrillen am Huthaus	Besucherbergwerk Biensdorfer Str. 21, OT Biensdorf	Hülfe des Herrn Alte Silberfundgrube e.V.
Sa. 03.07.	15.00 Uhr Die Wunschlaterne Puppenspiel mit Uschi Marr	Hohe Straße 28, OT Ottendorf Tel.: 037208/877848	MIO Made in Ottendorf www.mio-minicamping.de
Di. 06.07.	13.30 – 16.30 Uhr Geburtstagsfeier	DGH Auerswalde Am Erlbach 4	DRK Seniorenclub Auerswalde e.V.
Fr. 09.07.	wie 02.07.		
Sa. 10.07.	16.00 Uhr Bikertreffen mit Biker-Pfarrer Roberto Jahn	Pfarrhof Auerswalde Am Kirchberg 5	Kirchgemeinde Auerswalde
So. 11.07.	11.00 Uhr Landbrunch	Hohe Strasse 28 OT Ottendorf Tel.: 037208 877 849	MIO Made in Ottendorf www.mio-minicamping.de
Di. 13.07.	19.30 Uhr Vernisage „Collagen“ Petra Reichmann aus Chemnitz	DGH Auerswalde Am Erlbach 4	dorfgalerie auerswalde e.V.
Fr. 16.07.	wie 02.07.		
So. 18.07.	wie 11.07.		
So. 18.07.	13.00 Uhr Liedermacher Maik Müller Couchon Tour mit Brunch	Hohe Strasse 28 OT Ottendorf Tel.: 037208 877 849	MIO Made in Ottendorf www.mio-minicamping.de
Fr. 23.07.	wie 02.07.		
So. 25.07.	wie 11.07.		
Fr. 30.07.	wie 02.07.		
Do. 22.07.	9.00 – 16.00 Uhr Tag der Schauanlagen, Altbergbauführung mit alter Kleidung	Besucherbergwerk Biensdorfer Str. 21, OT Biensdorf	Hülfe des Herrn Alte Silberfundgrube e.V.
Sa. 31.07.	Badfest Eintritt frei	Sommerbad Garnsdorf Garnsdorfer Hauptstraße 104	Gemeinde Lichtenau
Vorschau:			
Di. 10.08.	18.30 Uhr Kräuterführung, Kräuter für Teeliebhaber mit Anke Dietze	Treffpunkt bei Anmeldung	Wagners Gesundheitsseminare 037208/4920
Mi. 11.08.	07.45 Uhr Ausfahrt nach Dresden und Radeberg	Pfarrhaus Auerswalde Am Kirchberg 5 OT Auerswalde	Kirchgemeinde Auerswalde
Sa. 14.08.	85 Jahre Feuerwehr Oberlichtenau Tag der offenen Tür	Gerätehaus Oberlichtenau Bahnhofstraße 20	Feuerwehrverein Oberlichtenau e.V.
So. 15.08.	15.00 Uhr Trommelworkshop mit Imbiss mit Jochen Tittel	Erdbeersiedlung 2, OT Niederlichtenau	Wagners Gesundheitsseminare 037208/4920
Di. 17.08.	19.30 Uhr Beginn Konfirmandenseminar	Pfarrhaus Frankenberg	Kirchgemeinde Niederlichtenau
Sa. 21.08. – So. 22.08.	Rassekaninchenchau	Ausstellungshalle am ehemaligen Rittergut in Auerswalde	Rassekaninchenzuchtverein S 12 Auerswalde
Sa. 28.08.	70 Jahre Feuerwehr Garnsdorf	Gerätehaus Garnsdorf	Ortsfeuerwehr Garnsdorf
Fr. 03.09. – So. 05.09.	Dorffest Ottendorf	Ottendorf	Förderverein der Freiwilligen
Sa. 04.09.	14.30 Uhr Kinderfest an der Gaststätte Siedlerheim	Gaststätte Siedlerheim Rudolf-Breitscheid-Str. 1, OT Auerswalde	Siedlerverein „Auerswalde Ost e.V.“
Fr. 10.09. – So. 12.09.	Dorffest Auerswalde	Festplatz	u.a. Heimatverein Auerswalde Garnsdorf e.V.
So. 12.09.	9.00 – 16.00 Uhr Tag des offenen Denkmals mit Speis und Trank	Schlossmühle Sachsenburg	Hülfe des Herrn Alte Silberfundgrube e.V.
So. 12.09.	Kirchgemeindefest	Kirche Niederlichtenau, Kirchgasse 2b	Ev. Luth. Kirchgemeinde Niederlichtenau
Do. 19.09.	09.00 – 16.00 Uhr Altbergbauführung mit alter Kleidung letzter Einlass im Bergwerk 15.00 Uhr	Besucherbergwerk Biensdorfer Str. 21, OT Biensdorf	Hülfe des Herrn Alte Silberfundgrube e.V.
So. 26.09.	12.00 – 18.00 Uhr Verkaufoffener Sonntag	u.a. Oli-Park	jeweilige Händler
Sa. 13.11.	20.00 Uhr Saisoneroöffnung Karneval	Ritterhof Altmittweida	1. Mittweidaer Karnevalsverein

Datum	Uhrzeit /Veranstaltung	Veranstaltungsort	Veranstalter
Sa. 04.12.	15.00 Uhr Weihnachtsmarkt am Feuerwehrgerätehaus Ortsfeuerwehr Oberlichtenau	Bahnhofstraße 20 OT Oberlichtenau	Feuerwehrverein Oberlichtenau e.V.
Sa. 04.12.	14.30 – 20.00 Uhr Weihnachtsmarkt an der Feuerwache Ottendorf	An der Feuerwache 4 OT Ottendorf	Feuerwehrverein Ottendorf e.V.
Sa. 04.12.	12. Weihnachtsturnen	Turnhalle Auerswalde Rathausstraße 3	SV Wacker 22 Auerswalde
So. 12.12.	12.00 – 18.00 Uhr Verkaufsoffener Sonntag	u.a. Oli-Park	jeweilige Händler
So. 19.12.	12.00 – 18.00 Uhr Verkaufsoffener Sonntag	u.a. Oli-Park	jeweilige Händler
So. 26.12.	Mettenschicht Karten unter 037206/71502	Besucherbergwerk Biensdorfer Str. 21, OT Biensdorf	Hülfe des Herrn Alte Silberfundgrube e.V.
2011			
17.06. – 19.06.	675-Jahrfeier Ottendorf	OT Ottendorf	Gemeinde Lichtenau

**Hinweis für alle Veranstalter: Bitte senden Sie uns Ihre Veranstaltungstermine so zeitig wie möglich per E-Mail an: anita.siegel@gemeinde-lichtenau.de oder an post@gemeinde-lichtenau.de. Nur so kann der Veranstaltungsplan umfassend und vollständig erscheinen. Danke!
gez.: Martin Lohse**

Lichtenauer Bildnachrichten

Neue Mittelschule Lichtenau



Gerüstarbeiten um den Nordflügel. Oberhalb der Einrüstung wird das Dach neu gedeckt.

Der aufgestemmte Fußboden im Innenbereich wird entsorgt und erneuert.



Kindertag in der Kita „Zwergenland“ OT Oberlichtenau

Das Sportfest zum Kindertag am Dienstag, dem 01. Juni wurde von Landrat Volker Uhlig eröffnet (vgl. S. 14).



120 Jahre Ortsfeuerwehr Krumbach



Schauübung

danach Freibier



Die Kameradschaft mit Gästen der Freiwilligen Feuerwehr Renchen, Abteilung Ulm

Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin

Dr. Michael Pollok gratulierte Frau Katrin Haase zur erfolgreich bestanden „Staatlichen Erzieherin“





Weitere Informationen

Die Gemeindebüchereien empfehlen:

Oberlichtenau

FRIEDRICH KURZ MIT MARCUS MOCKLER – DER MUSICAL-MANN

Er hat aus Deutschland ein Musical-Land gemacht. Friedrich Kurz setzte den Musical-Boom der 1990er Jahre in Gang, der die deutsche Theater-Landschaft nachhaltig prägte. Die Riesenerfolge „Cats“, „Das Phantom der Oper“ und „Starlight-Express“ sind durch ihn in die Häuser des Landes gekommen. Doch dem steilen Aufstieg in die Welt des Glamours und Jetsets folgt ein ebenso tiefer Fall in den Ruin. Inmitten der Trümmer seines Lebens begegnet Friedrich Kurz dem, der alle Dinge zum Guten wenden kann ...

MARTIN SCHMIEDET – SABINE BALL BEGEGNUNGEN UND ERINNERUNGEN

Im Juli 2009 starb sie im Alter von 83 Jahren, kurz nach Vollendung dieses dritten Buches über ihr Leben: Sabine Ball, die kleine

„große Dame“ und so genannte „Mutter Teresa von Dresden“. Sie war Kriegsflüchtling, Millionärin, High-Society-Lady und Hippie-Mutter. Nach turbulenten Jahren in Amerika kehrte sie mit 68 Jahren zurück nach Deutschland: nach Dresden. Dort schlug ihr Herz für Kinder und Jugendliche, für die niemand Zeit hat. Und für Menschen in Not. So entstand aus kleinsten Anfängen der Stoffwechsel e.V., eine beeindruckende Sozialarbeit, die nach wie vor weiter wächst.

Niederlichtenau

MARGOT KÄBMANN IN DER MITTE DES LEBENS

50 – und definitiv zu alt für faule Kompromisse. Die Frage ist: Was war bis hierher? Und: Was habe ich noch vor? – Margot Käbmann legt ein Buch vor, das so lebendig ist wie jede wahre Geschichte und das hilft, den eigenen Standort klarer zu sehen. In zehn

Kapiteln geht die Autorin den Themen nach, die sich mitten im Leben stellen: Jugendlichkeit und Alter, Familie, Freundschaft und Alleinsein, Schönheit und Scheitern, Krankheit und Glück, Grenzen und Kraftquellen, Routine und Veränderung.

MANFRED LÜTZ – IRRE! WIR BEHADELN DIE FALSCHEN – UNSER PROBLEM SIND DIE NORMALEN

Dieses Buch ist eine scharfzüngige Gesellschaftsanalyse und zugleich eine heitere Einführung in die Seelenkunde.

Was ist Depression, Angststörung, Panik, Schizophrenie, Sucht, Demenz und all das, und was kann man dagegen tun?

Die Bücherei in Oberlichtenau bleibt am 27.07., 03.08. und 10.08. wegen Urlaub geschlossen.

Martina Ranft und Jana Schrammel



Badfest 2010 im Sommerbad Garnsdorf

Garnsdorfer Hauptstraße 104, Telefon: (037208) 2310

Samstag, 31. Juli 2010 ab 13.00 Uhr

Eintritt frei

Bitte beachten Sie die Sonderhaushänge zum
Veranstaltungsprogramm.

Dr. Michael Pollok, Bürgermeister



Gratulationen



Ganz herzlich begrüßen wir in Lichtenau unsere neuen Erdenbürger, die im Monat April 2010 zur Welt kamen und freuen uns mit den Eltern von

Jenna Crimmann aus dem OT Auerswalde
Malia Crimmann aus dem OT Auerswalde
Edgar Hubertus Laabs aus dem OT Ottendorf
Paul Reimer aus dem OT Garnsdorf

Den Familien wünschen wir alles Gute, viel Freude,
Glück und Gesundheit.

Die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
die Mitglieder des Gemeinderates und
Ihr Dr. Michael Pollok, Bürgermeister

Zum 50. Ehejubiläum
wünschen wir Ihnen

liebe Frau Helga und lieber Herr Johannes Melzer
und liebe Frau Monika und lieber Herr Eberhard Ranft
aus dem Ortsteil Auerswalde

liebe Frau Edeltraud und lieber Herr Herbert Tittel
aus dem Ortsteil Garnsdorf

liebe Frau Brunhilde und lieber Herr Peter Engelmann
aus dem Ortsteil Oberlichtenau

liebe Frau Brigitte und lieber Herr Walter Heinze
aus dem Ortsteil Ottendorf

unserer Gemeinde Lichtenau

alles Gute und noch viele gesunde und glückliche Ehejahre.

Die Mitglieder des Gemeinderates,
die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und
Ihr Dr. Michael Pollok, Bürgermeister

Wir gratulieren den Jubilaren der Ortschaften Auerswalde - Lichtenau - Ottendorf

OT Auerswalde

Frau Marianne Geigner	95 Jahre
Frau Johanna Weißer	89 Jahre
Herr Werner Türpe	84 Jahre
Herr Fritz Nowak	83 Jahre
Herr Werner Fritzsck	83 Jahre
Frau Irene Käßpler	83 Jahre
Frau Ruth Zeun	82 Jahre
Frau Gertraude Franke	81 Jahre
Herr Achim Fritzsche	81 Jahre
Herr Dr. Edmund Schmidt	81 Jahre
Herr Felix Nietzpon	81 Jahre
Herr Helmut Engelmann	81 Jahre
Herr Joachim Franke	80 Jahre
Frau Marianne Seidel	80 Jahre
Herr Heinz Mansel	80 Jahre
Herr Egon Triemer	79 Jahre
Frau Helga Kraushaar	79 Jahre
Herr Karl Mitzscherling	78 Jahre
Herr Manfred Nestler	77 Jahre
Herr Inge Oelschlägel	76 Jahre
Herr Johannes Melzer	76 Jahre
Frau Gisela Hunger	75 Jahre
Frau Christa Wedler	75 Jahre
Herr Dieter Weinhold	75 Jahre
Herr Heinz Seidler	75 Jahre
Frau Maria Fensl	74 Jahre
Frau Vera Härtig	74 Jahre
Frau Inge Gränitz	73 Jahre
Frau Johanna Herfter	73 Jahre
Herr Christian Metzner	73 Jahre
Herr Jürgen Friebe	73 Jahre

Herr Gerhard Großer	72 Jahre
Herr Gerhard Müller	72 Jahre
Frau Elfriede Fensl	72 Jahre
Frau Ingeborg Heppe	71 Jahre
Herr Eberhard Franke	71 Jahre
Herr Achim Köhler	70 Jahre
Frau Rosemarie Stumpf	70 Jahre
Herr Karlheinz Willisch	70 Jahre
Herr Helmut Werner	70 Jahre

OT Biensdorf

Herr Gerhard Sachse	81 Jahre
---------------------	----------

OT Garnsdorf

Frau Ilse Wünsch	84 Jahre
Frau Gerda Käsemodel	82 Jahre
Frau Liane Damerow	77 Jahre
Herr Herbert Gluba	77 Jahre
Herr Günter Teichmann	75 Jahre
Frau Ruth Schumann	75 Jahre
Herr Wolfgang Gluthmann	74 Jahre
Herr Manfred Siebeck	73 Jahre
Frau Monika Flemming	70 Jahre

OT Merzdorf

Herr Helmut Thümer	77 Jahre
--------------------	----------

OT Niederlichtenau

Frau Johanna Seifert	90 Jahre
Frau Ingeburg Burkert	82 Jahre
Frau Annelies Horn	77 Jahre
Frau Gerda Schuster	77 Jahre
Frau Christa Sengpiel	76 Jahre
Frau Irmgard Hübner	76 Jahre

Frau Ursula Förster	75 Jahre
Frau Traude Schmalfuß	73 Jahre
Herr Harro Schubert	71 Jahre

OT Oberlichtenau

Frau Elsbeth Grünert	90 Jahre
Frau Elsbeth Esper	89 Jahre
Frau Erika Mayer	79 Jahre
Frau Maria Skopp	78 Jahre
Herr Rolf Beier	76 Jahre
Frau Renate Richter	75 Jahre
Herr Heinz Meyer	75 Jahre
Frau Christa Boldt	74 Jahre
Herr Johann Stark	74 Jahre
Herr Claus Petermann	73 Jahre
Herr Rolf Papistok	71 Jahre
Frau Helga Elischer	70 Jahre

OT Ottendorf

Herr Roland Grummt	86 Jahre
Frau Gertrud Küchenmeister	85 Jahre
Herr Karl Selbmann	84 Jahre
Frau Elfriede Lerche	82 Jahre
Herr Gerhard Handrick	82 Jahre
Frau Ruth Richter	78 Jahre
Herr Manfred Stumvoll	78 Jahre
Frau Brunhilde Irmischer	77 Jahre
Frau Jutta Tiebler	77 Jahre
Frau Gertrud Pönicker	77 Jahre
Frau Hannelore Borchert	76 Jahre
Frau Gisela Wissig	71 Jahre
Herr Werner Rothe	70 Jahre
Frau Ingrid Stör	70 Jahre

Nichtamtliche Mitteilungen

Kurz vorgestellt

11.000 Gäste beim Lichtenauer Brunnenfest

Am Samstag, dem 05.06.2010, konnte man über Lichtenau das Brummen der Rotoren eines Hubschraubers vernehmen. Der Grund waren viele glückliche Gewinner eines Rundfluges anlässlich des Lichtenauer Brunnenfestes. Den ersten Sommertag nutzen 11.000 Lichtenauer und Gäste das Gelände der Lichtenauer Mineralquelle zu besuchen. Anlass war das 20-jährige Jubiläum der Lichtenauer Mineralquelle. Im Vorfeld wurde ein Verkehrssystem erarbeitet, was die örtlichen Gegebenheiten an den erwarteten Besucheransturm anpasste, so war die untere Hauptstraße Richtung Oberlichtenau als Ein-

bahnstraße konzipiert. Dafür wurde ein kostenfreier Busshuttle vom Sonnenlandpark, dem Oli-Park und dem Gewerbehof zum Festgelände organisiert. Das Brunnenfest versprühte Dank der hervorragenden Organisation, den gut gelaunten Gästen und dem sommerlichen Wetter richtige Volksfeststimmung. Während Hüpfburg und Reitschule für Begeisterung bei unseren Jüngsten

programm sorgten Stars wie Bell Book & Candle mit Ihrem Nr. 1 Hit „Rescue me“, Karusell mit dem Intro von „Als ich fortging“ für Stimmung und Gänsehaut. Höhepunkt des Abends war das Konzert der No Angels, die mit ihren großen Erfolgen das Lichtenauer Publikum im Open Air unterhielten. Den Abschluss bildete ein großes Höhenfeuerwerk, was von weiten Teilen des Gemeindegebietes zu beobachten war.

Insgesamt ist das Brunnenfest als sehr gelungen zu bezeichnen, da es nicht nur einen wichtigen Wirtschaftszweig unserer Gemeinde repräsentierte, sondern Gäste von außerhalb zu uns lockte und so für Gäste und Lichtenauer in einem Volksfest mündete. Wir danken der Lichtenauer Mineralquelle für ihr lokales Engagement, insbesondere für das Brunnenfest sowie deren Bemühen für Jugend und



sorgten, konnten sich die Größeren mit Panoramakranfahrten oder in der „Vita Cola Lounge“ vergnügen. Im Abend-

Vereine und wünschen in der Zukunft alles Gute, sowie viele durstige Kunden.

Dr. Michael Pollok, Bürgermeister

Das besondere Wohnhaus – Blockhaus in Naturstammbauweise Standort: OT Auerswalde – Am Rittergutsteich

Familie Steinbach lud die Gemeindeverwaltung zur Besichtigung ihres neugebauten Eigenheimes ein. Alle Besucher waren sehr neugierig und konnten viel Wissenswertes erfahren. Herr Steinbach informierte, dass in früheren Zeiten auch in unserer Region Blockhäuser sehr verbreitet waren. Der Holzbedarf im Bergbau, als Baumaterial und Brennstoff, führte zum Bau von Fachwerkhäusern, die nur 20 % des Holzaufwandes für ein Blockhaus benötigten. Das in Auerswalde eingesetzte Fichtenholz wurde im Erzgebirge im Februar 2008 geschlagen. Die Dichte der Jahresringe weist auf langsames Wachstum auf kargem Boden hin. Dieses Holz ist stabil und hat einen relativ geringen Trocknungsschwund. Der verwendete Baumbestand war ca. 150 Jahre alt. Fast 10 Sattelzüge waren erforderlich, um die 80 Stämme zu transportieren. Der längste Stamm misst 22 m und wurde als First verwendet. Das Haus selbst hat eine fast quadratische Grundfläche von ca. 11 und 13 m. Die gesamte Fußbodenfläche beträgt 288 m². Das Haus ist nicht unterkellert. Im Erdgeschoss finden wir einen großen Wohn- und Küchenraum von ca. 80 m² Fläche. Zentral ist ein Kamin angeordnet. Die auch innen vorherrschenden Rundstämme, die mit Hochdruckreiniger von der Rinde befreit wurden, sind mit einem Vergrauungsmittel behandelt, was das Nachdunkeln des Hol-

zes vermeiden soll. Über eine großzügige Treppenanlage gelangt man ins Obergeschoss. Hier sind Kinder-, Schlafräume und ein weiteres Bad untergebracht. Holz ist überall das bestimmende Material.

Das Haus wird mit einer Fußbodenheizung beheizt. Die Holzvergaserheizung befindet sich in einem Nebengebäude. Die weiten Dachüberstände schützen das Blockhaus vor Regen und UV-Strahlen. Beim Trocknen des Holzes schwindet das Holz von 25 cm um ca. 1 cm. Dies ist bei Einbauelementen, wie Treppen, Türen und Fenster zu beachten. Das Wissen um den Blockhausbau hat sich Herr Steinbach bei Lehrgängen und mit Literaturoswertungen selbst angeeignet. Mit diesem Haus wurde ein langersehnter Wunsch nach einer einmaligen und individuellen Gestaltung verwirklicht. Die Liebe zum Holz wird an vielen Stellen deutlich. Selbst die Lampen, Garderobenständer und Handläufe sind besondere und einmalige Fundstücke. Die Familie Steinbach ist Betreiber eines Forstdienstleistungsbetriebes. Zur Belegschaft gehören sieben Leute. Der Blockhausbau wird nun ein neues Geschäftsfeld der Firma.



Für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung war der Besuch ein besonderes Erlebnis. Wir danken für die herzliche Aufnahme und die interessante Führung. Wir wünschen der Familie Steinbach und ihrem Unternehmen viel Gesundheit und Erfolg.

Dr. Michael Pollok – Bürgermeister

Kontakt: Forstdienst Auerswalde
Uwe Steinbach, Thomas Delling
Auerswalder Hauptstraße 231
09244 Lichtenau OT Auerswalde
Telefon: 037208/5761, Fax: 037208/880788
www.Forstdienst-Auerswalde.de

Gastronomie wiedereröffnet

Die Gaststätte im Sportcenter Ottendorf hat eine neue Pächterin. Zuletzt haben wir im Amtsblatt Januar 2009 eine Übersicht über unsere Gaststätten zum Ausschneiden veröffentlicht. Seit kurzem ist unsere Gemeinde wieder um eine Gaststätte reicher. Das Team „Zur Amtsstube“ mit Bowlingbahn und Außengelände freut sich auf hungrige Gäste. Wir wünschen der Pächterin und den Mitarbeitern alles Gute und den Gästen guten Appetit.

Dr. Michael Pollok, Bürgermeister

Kontakt:

Zur Amtsstube · Ihn. Petra Lumtscher
Schulstraße 15 · OT Ottendorf
Tel.: 037208-2320 · Fax: 037208-694000

Mo. – Do. 16.00 – 22.00 Uhr · Fr. 16.00 – 24.00 Uhr
Sa. nach Vereinbarung · So. Ruhetag

Gasträum (38 Plätze) · Terrasse (16 Plätze) · Bowlingbahn (2 Bahnen)



Jugend, Schulen, Kindertagesstätten

Landrat Volker Uhlig besucht das Zwergenland



Am 01. Juni zum Kindertag standen die Jüngsten unserer Gemeinde im Mittelpunkt, denn immerhin gestalten sie unsere Zukunft. In der Kindertagesstätte „Zwergenland“ im OT Oberlichtenau organisierten die Erzieherinnen einen Sporttag.

Als Ehrengast eröffnete Landrat Volker Uhlig den Sporttag und überreichte der Leiterin, Frau Pegorer, einen Scheck über 200 EUR zu Gunsten der Kindertagesstätte.

Den Kindern brachte der Landrat, der selbst Großvater von Enkeln ist, eine Torwand mit Fußball mit.

Im Anschluss informierte sich der Landrat noch über die erfolgten Baumaßnahmen

und den Stand des Ausbaues des Obergeschosses.

In den letzten Jahren erfolgten zahlreiche Baumaßnahmen, wie letztes Jahr die Rettungstreppe.

Aktuelle Projekte sind der Ausbau des Obergeschosses zum Schlaf- und Vorschulbereich, sowie der Einbau der energetisch nachhaltigen Holz-Pellet-Heizung.

In der Kita „Zwergenland“ stehen 160 Betreuungsplätze nach modernsten Anforderungen zur Verfügung.

i.A. **Martin Lohse**, Referent
Dr. Michael Pollok, Bürgermeister

Wie am Meer – so war es (fast) bei der Juni-Festwoche
 „10 Jahre I-Caff Auerswalde“



Geblichen sind für den **Juli – bis zum Fußball-Endspiel am Sonntag, den 11.** – die **WM**-Buchstaben, was heißen will: Auch Viertel-, Halb- und Kleines Finale werden weiter auf die **Großleinwand** ge-

beamt! Und hier und da werden dazu wieder die Mixgetränke der Sandstrand-Bar für innere Abkühlung sorgen. Also, nochmals wie in der – verdientermaßen – sehr gut angenommenen Festwoche: **Herzlich willkommen für Kids, Teenies, junge Erwachsene und alle ‚richtigen‘ Erwachsenen** (Eintritt frei)!

Auch im Ferienmonat, vielleicht für manche Kids zum Glück, will das sowohl professionelle als auch das ergänzend ehrenamtliche Leitungsteam des **InternetCafé** „durchziehen“: **montags** 13 bis 19 Uhr, **mittwochs** 13.00 bis 17.00 Uhr, **freitags** 13.00 bis 19.00 Uhr und **samstags** ab 15.30 Uhr bis ‚Open End‘ – ‚feat.‘ thematische Angebote des **EC-Jugendkreises**.

Zwei Termine, mal nur für **Frauen**: **Mittwoch, 7. Juli, 17.00 Uhr**, heißt es – passend zu einem **Gesprächskreis** – „Miteinander reden...“; eingeladen ist Frau **Tabea Nönnig** aus Burgstädt mit Tipps zu gelingender Kommunikation. Am **Donnerstag, 29. Juli, 19.30 Uhr**, hingegen geht es in der **Frauenstunde** um Tipps für Alltag und Leben aus dem **‚Buch der Bücher‘**.

Sollten wir uns im Juli doch nicht im Haus **KONTAKT** sehen, kann’s ja am Urlaub liegen: Liegen Sie gut! – z. B. am **echten Sandstrand**; dies wünscht Ihre **Landeskirchliche Gemeinschaft e.V.**, Auerswalder Hauptstraße 129a.

gez.: **Gerhard Schönherr**

Sommer im Club

DRK Kinder- und Jugendtreff Oberlichtenau · Auerswalder Str. 8 · 09244 Lichtenau · OT Oberlichtenau · Tel.: 037208/884481

Passend zum Sommer geht es bei uns heiß her. Schon in der ersten Ferienwoche startet unser abwechslungsreiches Programm.

Am **Schlossteich in Chemnitz** wollen wir am **Mittwoch, den 30.06.10, Treibboot fahren** und den **Skaterpark** besuchen.

Endlich Ferien!!



Los geht’s um 10.30 Uhr am Club. Pro Person entsteht ein Unkostenbeitrag von 3 EUR. Das nächste Highlight steht am ersten Samstag im Juli an: Unser **Sommerfest!** Für 2,50 EUR pro Person gibt es einen langen Nachmittag voller Spiele und Spaß. Für Getränke, Imbiss und ein paar kleine Preise für unsere Gewinner ist gesorgt. Außerdem sind für die Ferienzeit zwei **Kinobesuche**, der Besuch des **Kletterparks Rabenstein**, eine **Dampferfahrt** auf der **Talsperre Kriebstein** und ein Tag an der **Sommerrodelbahn Augustusburg** geplant. Alle weiteren Informationen wie Preise, Abfahrtszeiten und andere Angebote könnt ihr in unserem Flyer „Sommerferien 2010“ erfahren. Damit wir genug Zeit haben, all diese Dinge zu machen, gelten während der Sommerferien, also **vom 28.06.10 bis zum 07.08.10 geänderte Öffnungszeiten**.

In dieser Zeit öffnen wir um 10.00 Uhr und schließen um 20.00 Uhr.

Nach den Ferien bleibt die Schließzeit um 20.00 Uhr erhalten, dafür ist der Club bereits ab 13.30 Uhr für alle Besucher geöffnet.

Auch am **Badfest** in Garnsdorf werden wir uns wieder an unserem Stand präsentieren. Alle Kleinen und Großen können an unserem Glücksrad tolle Preise gewinnen. Des Weiteren gibt es Informationen über unsere Einrichtung, Kinderschminken, sowie Gipsfiguren, die bemalt werden können.

Abschließend möchten wir noch allen fleißigen Blutspendern danken, die am 25. Juni 2010 wieder oder erstmals den Weg in unsere Einrichtung fanden.

Wir wünschen euch eine schöne Zeit!

Der Clubrat des DRK Kinder- und Jugendtreffs Oberlichtenau,
 gez.: **Thilo Rasch**

Senioren

Seniorenbegegnungsstätte des ASB Auerswalder Str. 8, 09244 Lichtenau, OT Oberlichtenau
lädt ein im Monat Juli 2010

Tel.: 037208/4754 – Handy: 0174/3491049 · Jeden Do. von 13.00 bis 17.00 Uhr

- **Donnerstag, den 22.07.2010** 13.30 Uhr Blutdruckmessen und Kaffeenachmittag
 - **Donnerstag, den 29.07.2010** 14.00 Uhr Musikalischer Nachmittag mit Herrn Theumer, Unkosten 2 EUR, Operettenmelodien
- Vorschau:** Fahrt mit der Weißeritztalbahn am 24.08.2010, Abfahrt 12.40, Unkosten 28 EUR

Unsere Schwestern führen auch Beratungsbesuche für alle Kassen durch. Telefonisch erreichbar:

Büro Sozialstation Burgstädt: 03724/14127
 Frühdienst Oli: 0174/3491055 oder 0174/3491038
 Abenddienst Oli: 0174/3491056

gez.: **Kühnert**

DRK-Seniorenclub im OT Auerswalde, Am Erlbach 4 in 09244 Lichtenau informiert

Im Monat Juli 2010 finden im DRK-Seniorenclub folgende Veranstaltungen statt.

1. Die **Geburtstagsfeier** ist am **Dienstag, dem 06.07.2010** von 13.30 bis ca. 16.30 Uhr.
2. **Spielnachmittage** finden Dienstag bis Donnerstag von 13.00 bis 16.30 Uhr statt. Für das leibliche Wohl ist mit Imbiss, Kaffee und Kuchen gesorgt.

Öffnungszeiten:

Dienstag – Donnerstag von 13.00 bis 16.30 Uhr

Ansprechpartner ist Frau Renate Petermann, Buschsiedlung 37, 09244 Lichtenau.

Neue Telefonnummer 01577/3300186

gez.: R. Petermann



Vereinsleben

Weitere Informationen zu den Vereinen im Internet unter: www.gemeinde-lichtenau.de

Gastfamilien für seelisch erkrankte Menschen gesucht

Ansprechpartnerinnen: Fr. Fischer, Fr. Tischendorf, Fr. Auer
„Betreutes Wohnen in Gastfamilien“
Verein zur Integration psychosozial behinderter Menschen e.V.

Tel.: 0371/77419700 oder 772423 oder

Mobil: 0176/94444807

E-Mail: BWF@vip-chemnitz-ev.de

www.vip-chemnitz-ev.de

Interessierte können auch gern weitere Informationen bei der Gemeinde Lichtenau erhalten. Anfragen richten Sie bitte per Mail an martin.lohse@gemeinde-lichtenau.de.

Grundstück im Gartenverein „Waldsiedlung Oberlichtenau e.V.“

ca. 540 m² groß, Holzlaube, Schuppen, Elt- und Wasseranschluss sowie diverse mechanische und elektrische Gartengeräte vorhanden, infolge Todesfall **sofort** zu übernehmen.

Bei Interesse und zwecks Klärung der Modalitäten bitte telefonisch mit Herrn Ringel (0371/642631) oder Herrn Spröd (0371/3365761) in Verbindung setzen bzw. vor Ort (Parzellen Nr. 33 bzw. 27) versuchen.

Gez. Ringel

SV Wacker 22 Auerswalde – Turnen Kreis-, Kinder- und Jugendsportspiele 2010

Am 4. und 5. Juni fanden die diesjährigen Kreis-, Kinder- und Jugendsportspiele statt. Austragungsort für die Kürwettkämpfe der Jugendlichen war in Flöha, die Kinder turnten in Freiberg um die Medaillen. Da in den Kinderklassen sehr viele Turnerinnen an den

gesamt 43 Turnerinnen belegte sie den 7. Platz und verpasste nur knapp Medaillenkategorien an den Geräten. In der Jugend vertraten uns Larau Harlaß und Vivien Röber. Beide schlugen sich wacker und belegten den 5. bzw. 6. Platz.



Laura Harlaß, Vivien Röber, Chantal Gläser, Jette Sophie Ranft

Start gingen, wurde auch dieses Jahr kein Gerätefinale geturnt. Die Einzelmedaillen für Reck, Boden, Balken und Sprung wurden nur nach der Einzelwertung vergeben.

Wir konnten leider nur mit 4 Turnerinnen an den Start gehen, da einige verletzungsbedingt ausfielen. In der AK 6/7 kämpfte Jette Sophie Ranft gegen 27 weitere Mädchen und erkämpfte sich als eine der Jüngsten einen sehr guten 11. Platz. Chantal Gläser turnte in der AK 8/9 um die Plätze. Von ins-

Mit diesem Wettkampf wurde das 1. Turnhalbjahr beendet. Wir möchten uns bei allen Trainerinnen für die vielen Stunden in der Turnhalle bedanken und natürlich auch bei den Eltern und Großeltern, die ihre Jüngsten immer tatkräftig unterstützen.

Unserer kleinen Sophie wünschen wir alles Gute und eine schnelle Besserung. Deine Turnmädels denken an dich!

Romy Knorr

Fußballjungs des SV „Wacker 22“ Auerswalde e.V. belegten den 3. Platz

In der abgelaufenen Saison 2009/2010 erreichte die Mannschaft der F-Junioren einen hervorragenden 3. Platz von 20 Mannschaften im Kreis Mittweida. Schon beim Hallenpokal im Dezember 2009 belegten die Spieler den 3. Platz. Im Pokalwettbewerb des Kreises schafften es die Kinder bis in das Halbfinale. Damit ging eine sehr erfolgreiche Saison zu Ende.

Trainingszeiten unserer Mannschaften

Fußballbegeisterte Kinder der Geburtsjahre 2002 und 2003 können gern ab Dienstag, den 27.07.2010, an unserem Training von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr auf dem Kunstrasenplatz an der Turnhalle Auerswalde (Rathausstr. 3) teilnehmen.

Jeweils mittwochs findet das Training für Kinder der Geburtsjahre 2000 und 2001 (E-Junioren) von 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr und der Geburtsjahre 1998 und 1999 (D-Junioren) von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr statt.



Veikko Thiele

Heimatverein Auerswalde/Garnsdorf e.V. – Zur Geschichte von Garnsdorf

Fortsetzung der Veröffentlichung historischer Erkenntnisse zu Garnsdorf: **Schreibweise des Ortsnamens** (auch unter Beachtung der Aufzeichnungen von O. Saupe)

1285 – Garmansdorf, Garmannsdorf; 1349/50 – Germensdorf, Garmsdorf; 1378 – Garnnsdorff, Garnstorf, Garmesdorf; 1451/1485 – Garnistorff; 1458 – Garnistorf; 1479 – Garmersdorf; 1501 – Garnstorf; 1566 – Garndorf; 1566/1760 – Garnsdorff; 1649/1681/1760 – Garnßdorff; 1760 – Garnßdorff; 1745 bis 1760 zeitweise – Garnsdorf; 1760 ständig – Garnsdorf.

Im ersten Beitrag zur Geschichte von Garnsdorf wurde dargelegt, dass nicht bekannt ist, in welchem Zusammenhang die Ersterwähnung im Jahre 1285 erfolgte. Von Prof. Blaschke konnte in Erfahrung gebracht werden, dass Hinweise im „Urkundenbuch der Deutschordensballei Thüringen“ zu finden sein müssten.

Nach umfangreichen Recherchen sind nachstehende Schlussfolgerungen begründet: Eine Urkunde aus dem Jahre 1174 im Zusammenhang mit dem Kloster Zschillen (Wechselburg) enthält Grenzbeschreibungen. Es ist ein Bach mit dem Name Wrosniza genannt, der im Taleinschnitt des heutigen Garnsdorf der Chemnitz zufließt – der heutige Garnsdorfer Dorfbach. Dazu wird ein von Rochlitz kommender Saumpfad erwähnt, der an der Einmündung des Baches an die Chemnitz trifft. Ein Ortsname ist nicht zu finden, weil offensichtlich das Dorf erst danach entstand.

Heinrich der Erlauchte stellt 1285 eine Schenkungsurkunde oder Besitzbestätigung für das Kloster Zschillen aus. Das Dokument stand vermutlich im Zusammenhang mit der Übergabe des Klosters an den Deutschorden. Zschillen wurde dann der Ballei Thüringen zugeordnet. Es dürfte sich dabei um die Urkunde aus dem o.a. Urkundenbuch handeln. In dieser Urkunde wird die Grenzbeschreibung wiederholt, aber dazu das Dorf Garmansdorf genannt. Im

heutigen Beitrag noch ein Originalzitat aus dem „Lexikon von Sachsen“, Bd. 3 Verlag Gebr. Schumann, Zwickau, 1816 veröffentlicht. (Unterlagen Michael Fleischer): „Garnsdorf, Dorf im Leipziger Kreise, im Amt Rochlitz, abgesondert von demselben, bei Auerswalde, 2 1/2 Stunden nördlich von Chemnitz gelegen. Dieser Theil heißt Nieder-Garnsdorf, gehört schriftsässig zum Rittergute Auerswalde, hat 45 Häuser, 123 Einwohner, unter denen 11 Anspänner, 4 Gärtner, 30 Häusler mit 9 1/8 Hufen, 5911/4 vollen, 444 1/2 gangbaren und 146 1/4 dec. Schocken sind. Der andere Theil liegt nordöstlich davon, steht unter dem Amte Augustusburg, gehört schriftsässig zum Rittergut Lichtenwalde und hat 26 Häuser. Unter den Einwohnern sind 5 Bauern, 8 Halbhüfner, 2 Gärtner, 11 Häusler. Obergarnsdorf steht mit Steuern und Folge unmittelbar unterm Amte Rochlitz. Beide Ortsteile sind nach Nieder-Auerswalde eingepfarrt.“

In den Unterlagen von Michael Fleischer sind verschiedene Hinweise zu Einwohnern vorhanden – nicht bekannt ist die ursprüngliche Quelle. Aussagen gibt es ab dem Jahre 1467. Für dieses Jahr werden folgende Namen genannt:

Nickel Windisch	Lorenz Teichmann
Nickel Richter	Die Irmscherin
Nickel Rüdiger	Paul Irmscher
Nickel Schuster	Jacoff Irmscher
Lorentz Auerbach	Hans Moller
Jacoff Rentzsch	Lorentz Moller
Hans Winkler	Nickel Moller
Der Richter	

In der nächsten Fortsetzung sollen u.a. die Namen der Bauern, Gärtner und Häußler aus dem Jahre 1748 veröffentlicht werden.

gez. **Klaus-Jürgen Schmidt**

ATV Garnsdorf und Umgegend e.V.

Gaumeisterschaften in der Pflicht und Kür in Annaberg und Chemnitz 2010



In diesem Jahr konnten sich einige Turnerinnen und Turner für die Gaumeisterschaften qualifizieren. So fuhren die Mädchen in den Pflichtklassen am 2.5. nach Annaberg und die Jungen in den Pflicht- und Kürklassen sowie die Kür Mädchen am 9.5. nach Chemnitz um jeweils in ihren Altersklassen um den Gaumeistertitel zu kämpfen. Es starteten immer die besten 6 bzw. 8 Turnerinnen und Turner aus den versch. Landkreisen des Bezirkes Chemnitz. So dass immer ein hohes Starterfeld zu erwarten war. Bei den Mädchen turnten bis zu 45 Turnerinnen in den jeweiligen Altersklassen. **Mit großem**

Stolz konnten wir zwei Gaumeistertitel, erturnt von Scott Sternitzke und Natalie Tittel, mit nach Hause nehmen. Jacob Kolbe schaffte einen 2. Platz und Stefanie Friedrich gelang ein 3. Platz. Dirk Fischer belegte einen 4. Platz. Unsere jüngste Teilnehmerin, Gina Sternitzke (7) konnte einen hervorragenden 6. Platz für sich verbuchen. Auch alle Anderen turnten souverän und zeigten Bestleistungen. **Mit diesem Ergebnis können wir als kleiner Turnverein im**



Verhältnis zu manch anderen mehr als Stolz sein! Es spielen dabei auch viele Faktoren eine große Rolle, um ganz vorn mitreden zu können! **So ist es uns gelungen, 5 Kinder und Jugendliche nach Riesa zu den Sachsenmeisterschaften zu schicken!** Es haben sich dafür Stefanie Friedrich, Natalie Tittel, Scott Sternitzke, Jacob Kolbe und Dirk Fischer qualifiziert. Alle anderen Turnerinnen und Turner haben uns ebenfalls würdig vertreten und konnten folgende Ergebnisse erzielen: Camilla Ahner Pl. 15, Melanie Körner Pl. 35, Julia Ignatzek Pl. 10, Jessica Richter Pl. 29, Vivienne Jonas Pl. 31, Daniel Steller Pl. 11, Pascal Stein Pl. 14, Maurice Tittel Pl. 15, Sebastian Lippmann Pl. 16 und Tobias Philipp Pl. 21. **Allen unseren Herzlichsten Glückwunsch!**

Gez. **Heike Gypstuhl**

ATV Garnsdorf und Umgegend e.V. Minipokal Teil 1 am 1. Mai 2010 in Auerswalde

Am 1. Mai hatten die Jüngsten Turnerinnen die Chance, ihr Können unter Beweis zu stellen. Genau, wie bei den älteren Mädchen gibt es im Frühjahr einen ersten Teil des Wettkampfes und im Herbst den zweiten Teil. So turnten die Kleinen in den Altersklassen 4/5,6 und 7 mit großer Anspannung ihre Übung. Für einige war es der erste Wettkampf. Viele Eltern, Großeltern und Geschwister schauten mit Freude den Mädchen zu und waren stolz auf ihre Schützlinge. Alle erhielten eine Urkunde und ein kleines Geschenk, so dass niemand leer nach Hause gehen musste.

In der AK 4/5 holte sich Nele Vollert den Sieg und Nora Schumann erturnte sich den 3. Platz! Lavinia Barby belegte in der AK 6 den 5. Platz, Amy Cara Zschaage konnte einen 7. Platz für sich verbuchen und Emma Hilger den 10. Rang.

Einen weiteren Sieg nahmen wir durch Gina Sternitzke in der AK 7 mit nach Hause! Ebenfalls in der AK 7 turnte sich Alisa Tesch auf den 3. Platz. Rang 5 ging an Melany Philipp und Laura Eidam schaffte den 8. Platz.

Gez. Heike Gypstuhl



Die Drei Türme – Kirchennachrichten

Termine und Veranstaltungen in den Kirchen Auerswalde - Niederlichtenau - Ottendorf

- Samstag, 10. Juli, 16.00 Uhr **Biker-Treffen im Pfarrhaus Auerswalde.**

Auch Gäste sind herzlich willkommen! **17.00 Uhr Biker-Gottesdienst im Pfarrhof** mit Roberto Jahn und anschließender Ausfahrt, danach Grill-Abend.

- Auch in diesem Jahr laden wir **Dich zu Deinem persönlichen Sommer-Highlight** ein! Die Tage zwischen dem **30. Juli und 6. August 2010** könnten Dein Leben verändern. Das **Missiocamp** bietet Adventure im Hochseilgarten Erzgebirge, Karaokeparty, viele Seminare und Workshops, Gottesdienste u.v.m. **Anmeldung unter: www.missiocamp.com**

- Mittwoch, 11. August, können über 50 Teilnehmer der Schwesergemeinden Auerswalde und Wittgensdorf **zum Panoramabild von „Dresden im Jahr 1756“ im Gasometer nach Dresden/Reik und zum größten Duft- und Blindengarten Deutschlands nach Radeberg** fahren. Wer noch Interesse hat, **von 7.45 – 17.30 Uhr mit dabei zu sein**, melde sich **bis 1. August im Pfarramt Auerswalde** an. **Gesamtkosten (Fahrt/2 x Eintritt/Mittagessen und Kaffeetrinken) 39,00 EUR (Kinder die Hälfte).**

- Der **Ev. Kindergarten „Sonnenschein“ in Auerswalde sucht für die Zeit ab 1. September eine Bewerberin oder einen Bewerber für ein „Freiwilliges Soziales Jahr“ (FSJ). Bewerbung** bitte an das **Pfarramt Auerswalde** einreichen.

- Die Sanierung des Pfarrhauses Auerswalde ist schon weit fortgeschritten. Während des Baugeschehens hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, dass auch das stark holzwurmbefallene

Fachwerk an der Südseite im gesamten Bauabschnitt erneuert werden muss. **Wir danken allen Spendern ganz herzlich!**

- **Seit 10. Mai hat die Fahrkarten-Agentur** der Deutschen Bahn im **Bahnhof Mittweida wieder geöffnet.** Dort kann man nicht nur Fahrkarten aller Art buchen, sondern auch Auskünfte einholen und verschiedene andere Serviceleistungen in Anspruch nehmen, z.B. den Haus-zu-Haus-Gepäckdienst oder eine BahnCard beantragen. **Betrieben wird die Bahnagentur von einer christlichen Genossenschaft aus dem Erzgebirge, die neben der wirtschaftlichen Tätigkeit vor allem den Dienst am Menschen und den Glauben in den Mittelpunkt stellt. Der Gründer des Unternehmens ist deshalb daran interessiert, mit Christen aus Mittweida und Umgebung in Kontakt zu treten,** denn Bahnhöfe sind seit jeher soziale Schnittstellen – und vielleicht auch gute Punkte, um das Evangelium weiterzugeben. **Kontakt: Andreas Hahn, Tel. (03735) 6086-480, www.sachsenmedia.com.**

- **Hallo liebe Schüler der künftigen Klassenstufe 7!** Jeden Tag in deinem Leben musst du dich entscheiden. Manche Entscheidungen sind lebenswichtig, andere nicht. Auch in der kommenden Zeit stellt sich dir eine Frage, die eine gut durchdachte Entscheidung braucht. Willst du Jugendweihe oder Konfirmation feiern? Um die Grundlagen des christl. Glaubens kennen zu lernen, alle Fragen und Gedanken dazu los zu werden und Gemeinschaft zu erleben, gibt es das Konfirmandenseminar. Start ist am 17.08./19.30 – 21.00 Uhr **im Pfarrhaus in Frankenberg (mit deinen Eltern). Denk mal darüber nach Du bist herzlich eingeladen!**

Es grüßen Sie Ihre Pfarrer

Pfr. M. Kaube

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Auerswalde
Am Kirchberg 5, 09244 Lichtenau
Tel.: (037208) 2530, Fax: (037208) 85903
E-Mail: kirche.auerswalde@web.de

Kanzleiöffnungszeiten:
Di.: 9.00 – 11.00 Uhr, 15.00 – 17.00 Uhr
Do.: 9.00 – 11.00 Uhr

Pfr. L. Seltmann

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niederlichtenau
Kirchgasse 2 B, 09244 Lichtenau
Tel.: (037206) 2991, Fax: (037206) 881338
E-Mail: selt@gmx.net

Kanzleiöffnungszeiten:
Mo.: 16.00 – 17.30 Uhr
Do.: 9.00 – 10.30 Uhr

Pfr. M. Fischer

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ottendorf
Kirchberg 5, 09244 Lichtenau
Tel.: (037208) 2622 o. 85838,
Fax: (037208) 85839
E-Mail: kirche.ottendorf@web.de

Kanzleiöffnungszeiten:
Di.: 14.00 – 16.00 Uhr



Öffentliche Bekanntmachung der Kirchgemeinde Ottendorf

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Ottendorf vom 30.03.2010

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Ottendorf erlässt folgende Friedhofsordnung:

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

A. Benutzungsbestimmungen für Kirche und Trauerfeierhalle

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle und Aufbahrung
- § 11 Kirche
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebilde

III. Grabstätten

A. Allgemeine Grabstättenbestimmungen

- § 20 Vergabebedingungen
- § 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten
- § 21a Vernachlässigung der Grabstätten
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulichen Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

C. Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

- § 32 Gestaltungsrichtlinien für Grabmale

IV. Schlussbestimmungen

- § 33 Zuwiderhandlungen
- § 34 Haftung
- § 35 Öffentliche Bekanntmachung
- § 36 In-Kraft-Treten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Er ist für alle, die ihn betreten, ein

Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbene in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube und Auferstehungshoffnung lebendig sind. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Menschen. Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof in Ottendorf steht im Eigentum des Kirchlehns Ottendorf. Er umfasst das Flurstück Nr. 43 a der Gemarkung Ottendorf und ist auf Blatt 186 des Grundbuches für Ottendorf eingetragen. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Ottendorf.
- 2) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- 3) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- 4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Leipzig.
- 5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Ottendorf sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Lichtenau OT Ottendorf und Krumbach hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 2) Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt

der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.

3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4

Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Der Friedhof ist für Besucher während der Sommerzeit (MESZ) von 07.00 bis 20.00 Uhr und in der Winterzeit (MEZ) von 08.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.
- 3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 5) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten oder dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen, während kirchlicher Handlungen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,

- h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
 - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten oder Musik darzubieten,
 - k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 7 gelten entsprechend.
- 6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- 7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- 9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dür-

fen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner o.a. Firmen sind ebenfalls nicht zulässig.

11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen, nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung, auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in der Wasserentnahmestelle des Friedhofes gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung oder nach rechtzeitig zu treffender Vereinbarung.

§ 7

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Benutzerbestimmungen für Kirche und Trauerfeierhalle

§ 8

Bestattungen

- 1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- 2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- 3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- 4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- 5) Der Ablauf von Bestattungen und Trauerfeiern richtet sich nach Anlage 1 „Ablauf kirchlicher und weltlicher Bestattungen auf dem Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ottendorf“.

§ 9

Anmeldung der Bestattung

- 1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.

2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person an der Grabstätte nicht nutzungsberechtigt, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Anlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10

Leichenhalle und Aufbahrung

1) Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Leichenhalle und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind nach der Abschiednahme und rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen.

2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

3) Die Grunddekoration der Leichenhalle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 11

Kirche

- 1) Die Kirche dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- 2) Bei der Benutzung für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren.
- 3) Die Benutzung wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

§ 12

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13

Musikalische Darbietungen

- 1) Musik und Gesangsdarbietungen in der Kirche, Feierhalle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- 2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14

Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kin-

dern, die todboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie 10 Jahre.

§ 15

Grabgewölbe

- 1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Gräften und Grabkammern sind nicht zulässig.
- 2) In vorhandene – baulich intakte Gräfte – dürfen Urnen und Särge beigesetzt werden, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16

Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel von Oberkante Sarg mindestens 1,0 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.)
- 3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- 1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- 3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- 5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterliche Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig.

§ 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18

Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherigen schriftliche Genehmigung des Gesundheits-

amtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amtswegen.

3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.

4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal/Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.

5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen entsprechen.

8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 19

Särge, Urnen und Trauergebilde

1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

3) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusatzstoffe enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und/oder Naturtextilien bestehen.

4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material

hergestellt sein. Gebinde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20

Vergabebedingungen

1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.

2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.

3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- b) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.

5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.

6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

8) Über Sonder- und Ehrengabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21

Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen im ausgewachsenen Zustand in der Höhe 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.

2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.

3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, wel-

cher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grab schmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungs berechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Material abzulegen.

5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

7) Nicht gestattet sind:

- Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
- die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
- die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage für Kies etc.), das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
- das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnliche Einrichtungen.

§ 21 a

Vernachlässigung der Grabstätte

1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.

2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.

3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dieses zum Erfüllen des Friedhofs zwecks erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

4) Bei ordnungswidrigem Grab schmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grab schmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grab schmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22

Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages (Anlage 2) übernehmen.

§ 23

Grabmale

1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Grabfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal pro Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal ist nicht möglich.

3) Die folgenden Kernmaße sind verbindlich und gelten mit Ausnahme der Mindeststärke auch für Holz und Metall.

Kernmaßtabelle (Angaben in cm)	max. Höhe	Mindeststärke
1. Steingrabmal für Reihengrab oder einstelliges Wahlgrab für Aschebestattung (stehend)	50 o. 60 cm	12 cm
2. Steingrabmal für mehrstellige Wahlgräber für Aschebestattung (stehend)	50 o. 60 cm	12 cm
3. Steingrabmal für Reihengrab und einstelliges Wahlgrab für Leichenbestattung (stehend)	80 o. 90 cm	14 cm
4. Steingrabmal für zwei- und mehrstellige Wahlgräber für Leichenbestattung (stehend)	90 o. 100 cm	14 cm

4) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.

5) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24

Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger (Grabmalantrag siehe Anlage 3). Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.

- Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit dem unter 2.a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürli-

cher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

4) Die Bildhauer und Steinmetzen haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildbauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.

5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 4 gelten entsprechend.

6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

7) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.

8) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

9) Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25

Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der

ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereit zu stellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild an der Grabstätte, dass für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgeht.

3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale/Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26

Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträger. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführten Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27

Entfernen von Grabmalen

1) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträger entfernt werden.

3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:

a) Leichenbestattung,
Verstorbene bis sechs Jahre
Größe der Grabstätte:
Länge 1,80 m, Breite 1,00 m
Größe des Grabhügels:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m,
Höhe bis 15 cm

Verstorbene über sechs Jahre
Größe der Grabstätte: Länge 2,60 m,
Breite 1,20 m
Größe des Grabhügels: Länge 1,70 m,
Breite 0,70 m, Höhe bis 15 cm

b) Aschenbestattung
Größe der Grabstätte:
Länge 1,20 m, Breite 1,00 m
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.

4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.

6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.

7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Reihengrabfeld bekannt gemacht. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

C. Wahlgrabstätten

§ 29

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.

2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattungen ist 2,60 m lang und 1,30 m breit, für Aschenbestattungen 1,20 m lang und 1,00 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt. Eine mehrstellige Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,60 m lang und 2,60 m breit.

3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung dürfen nur eine Leiche oder drei Ascheurnen bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich zwei Aschen bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.

4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit

Genehmigung des Friedhofsträger auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beizetzungsberechtigten Personen bestattet wird.

5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.

7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.

9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.

10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.

11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 30

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 29 Absatz 4 übertragen.

Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträger erforderlich.

2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen

fen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.

5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.

6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31

Alte Rechte

1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

§ 32

Gestaltungsrichtlinien für Grabmale

1) Die Gestaltungsrichtlinien regen dazu an, gestaltete Grabmale mit individueller, auf den Verstorbenen bezogener Aussage zu schaffen.

2) Gestaltung der Grabmäler:

- a) Die Bearbeitung soll werkstoffgerecht erfolgen
- b) Die Form soll klar und schlicht sein und sich in das Grabfeld einfügen
- c) Das Grabmal soll gute Gestaltung und Verteilung der Schrift aufweisen, so-

wie ein nach Aussage und Gestaltung gutes Sinnbild

3) Material der Grabmäler:

- a) Die Grabmäler sollten allseitig gleich bearbeitet sein.

4) Inschriften:

- a) Die Inschriften sollen ausreichend tief bzw. erhaben gearbeitet sein, so dass sie auch ohne Farbanstrich gelesen werden können, die Farbe der Schrift soll dem Farbton des Steines angepasst sein.

5) Nicht erwünscht sind:

- a) Verwendung von hochglanzpoliertem schwarzen und weißen Naturstein;
- b) zusammenhängende polierte Flächen; Flächen die für Nachbeschriftung vorgesehen sind, können poliert stehen bleiben;
- c) Fotografien, Emailbilder und -schilder, eingelassene Tafeln aus Stein, Glas oder Kunststoff, Metallplatten sowie Porzellanfiguren, desgleichen Platten auf Konsolen, darüber hinaus in Vorsatzmasse aufgetragener ornamentaler oder figurlicher Schmuck;
- d) Verse ohne dichterischen Wert, direkte Anrede sowie Kosenamen;
- e) Schriften in Gold und Silber; Zweischriften müssen der ersten Ausführung angepasst sein;
- f) Anstrich an Grabmalen, mit Ausnahme eines dem Farbton angepassten Weterschutzes bei Grabmalen aus Holz

IV. Schlussbestimmungen

§ 33

Zuwiderhandlungen

1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Abs. 2 bis 4 und 21 Abs. 4 bis 7 und 21a Abs. 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefassung angezeigt werden.

2) Bei Verstößen gegen die §§ 21 Abs. 4, 23 Abs. 1 u. 2 wird nach § 24 Abs. 3 verfahren.

3) Bei Verstößen gegen § 21 Abs. 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 wird nach § 21a verfahren.

§ 34

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 35

Öffentliche Bekanntmachung

1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen und aller Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.

2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung im Amtsblatt der Kommune Lichtenau vom 01. Juli 2010.

3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung

liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Ottendorf aus.

4) Außerdem werden Teile der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am nördlichen Friedhofseingang sowie durch Abkündigung bekannt gemacht.

§ 36

In-Kraft-Treten

1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ottendorf vom 07. Juni 1983 außer Kraft.

Ottendorf, 30.03.10
Ort, Datum


M. Weller, Vors. KV


M. Fröber, Pfarrer



Anlage 1:
Ablauf kirchlicher und weltlicher Bestattungen auf dem Friedhof der Ev. Luth. Kirchgemeinde Ottendorf

Anlage 2:
Grabpflegevertrag

Anlage 3:
Antrag an die Kirchgemeinde/Friedhofsverwaltung Ottendorf auf Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales auf dem Friedhof

Bestätigungsvermerk des Evangelisch-Lutherischen Regionalkirchenamtes Leipzig:

Leipzig, den 26. April 2010

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen
Regionalkirchenamt Leipzig


Schlichting
Oberkirchenrat

